

V. ÄGYPTISCHE VERPACHTUNG IN ANDERER DEUTUNG

12 BERUFUNG UND REALHANDLUNG IM STADIUM I

FELBERS richtig verbleibende These vom *mtw*-Konjunktiv als eine Anknüpfung und eine solche, die an eine in die Zukunft weisende Voraussetzung bzw. an ein Gebot, eine Regel, einen Wunsch etc. anknüpft – mit einem ergänzbaren „somit“, „sodaß“-Gedankensatz – erweist sich letztlich als nützlich.

Das ptolemäische Formular arbeitet „resultativ“ auf, was Inhalt des *shn*-Gebotes werden soll, das wir uns aber unbestimmt, doch zweckgerichtet vorzustellen haben. Der Gedanke, daß zu Anbeginn die Initiative des Verpächters – des Ackerherrn – zu stehen hat, der sich jemanden auswählt, vereint alle Diktionen der ‚Verpachtungsformulare‘.

Der Vorgang zerfällt zeitlich zunächst in ein I. Stadium⁸⁸, in dem sich zwei Vorgänge zeigen. Es ergeht ein Gebot in sprachlicher Form an den Pächter – seine Berufung – und bisweilen auch in Verbindung mit Realhandlungen vor der typischen Anfangshandlung des „Pflügens“, wie dem Überlassen mindestens eines Pflugesochsenpaares oder aber – im Einklang mit dem Rechtsbuch von Hermopolis – dem Überlassen des für den bestimmten Acker vorgesehenen Saatgutes (4.6.2.2 und Anm. 92).

12.1 STADIUM I DER VERPACHTUNG

Nach FELBERS (oben 8.1) interpretierter Auffassung könnte man aus „Gebieten“ ein „Angebot machen“ entnehmen; es geht ja auch eine Initiative vom Ackerherrn aus, doch äußert sie sich – in den saïtischen Beispielen – herrenmäßig-imperativisch und gar nicht in der werbenden Weise wie in der literarischen Gartenverpachtung AD 271 (10.4.4). Nie wird gar auf eine gemeinsame Absprache ver-

⁸⁸ Vgl. oben, 11.1.5.

wiesen, wie „Wir haben miteinander geredet“ oder du mit mir, ich mit dir, oder etwas Festgesetztes dabei angesprochen (wie unten in 13.3.2 d). Ein „Vertragsschluß“ in diesem Stadium scheidet ganz aus; auf eine Kontaktnahme mit dem Pächter deutet allein, daß der Verpächter „für ihn“ etwas das Grundstück Betreffendes anordnet, mindestens der Möglichkeit nach. Dies kann durchaus einseitig, durch Verfügung des Berechtigten, zu einem Zweck und Ziel und zu Gunsten eines Kandidaten geschehen, dessen endgültiges Verbleiben sich noch erweisen muß. Der Herr legt sich aber – in patriarchaler Weise – zunächst einmal auf einen Berufenen, aber noch nicht Außerwählten fest – anders als in einer mit Konkurrenz spielenden Wirtschaftsweise, bei der die Versteigerung an den Höchstbietenden typisch ist. Hier wird die Auswahl des Verlässlichsten oder zu Begünstigenden in anderer Weise vorbestimmt. Es erinnert an eine Berufung zu einem Amt.

Für den Ägypter ist „Herr-Sein“ etwas Relatives, abhängig vom beherrschten Objekt⁸⁹. Bei einem so bedeutenden Produktionsmittel wie Grund und Boden gibt es mehrere „Herren“, die in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen, das von uns auch „öffentlich-staatlich“ und „privat“ interpretierbar ist; die Tempelbodenherrschaft (Staat im Staat) ist dabei in besonderer Weise gestuft, da auch der Hauptgott samt Nebenkultgöttern und der mit ihnen sozusagen verwandte König Bodenherren sind und öffentlich erhebliche „Zwecke“ verkörpern – sie erscheinen in den Urkunden FELBER IX, XI und XIV im Tempelgeschäft, begleitet von den sie vertretenden Funktionären des Tempels als Verpächtergruppe. Meist erscheint aber als „Herr“ des Tempelbodens nur ein (höherer) priesterlicher Funktionär, auf den dann die Regeln für den „Ackerherrn“-Verpächter anwendbar sind, der den Boden „meinen Acker“ nennt. Dieser „relative Herr“ ist zwar bequem in unser Denksystem relativer personenrechtlicher Schuldverhältnisse umsetzbar, indem wir ihn „Verpächter“ nennen und dem „Pächter“ gegenüberstellen, ist aber eigentlich grundstücksbezogen mehr ein Vergleichsstück zu unserem „Eigentümer-Besitzer-Verhältnis“, einer mehr „sachenrechtlichen“ Kategorie, aber von weiterer, herrschaftsrechtlicher Ausprägung; er ist Subjekt eines Machtrechtsverhältnisses zu Objekten, hier zum Ackerland.

⁸⁹ LÄ I 733ff. Vgl. dazu auch u. Anm. 112.

Das Problem des „Herrn“ ist es, daß ein Fremder nunmehr, wenn auch zeitlich begrenzt, auf dem zweckbestimmten heiligen Boden „im Namen“ des Ackerherrn (und oft hierarchischen Titelträgers) pflügen dürfen soll⁹⁰, der nur zur weiteren priesterlichen Hilfsgruppe zählt, oder überhaupt nicht, und Laie oder Grieche ist. Dazu ist die Aufgabe bestimmter Altvoraussetzungen nötig; es ist eine Verfügung zu einer Privilegierung eines Fremden erforderlich, um eine Zulassung zu geteilten Rechten zu ermöglichen.

Die Berufung des fremden Kandidaten ist also schon ein Akt an sich, der formularmäßig (in Klausel **I**) zu einem Zweck erledigt werden muß.

Dabei soll es zu einer Gemeinsamkeit in der Herrschaft über den Boden kommen, aber nicht einer solchen von „nebeneinander“, sondern von „übereinander“ Berechtigten. Immer behält der „Herr“ seinen Vorrang und auch dann, wenn es sanktioniert ist – ein unbestreitbares Recht –, den Inhaber (Detentor) vom Ackergrund vertreiben zu können.

Stets verbleibt auch dem Herrn, zumal während der Pachtzeit, das Vorrecht der Oberanweisung zum Zweck des Verpachtungserfolges⁹¹. Im einzelnen ist es eine Frage der Funktionsabgrenzungen, die normiert werden kann oder soll, aber auch dann funktionieren muß, wenn sie – ohne Beurkundung - ganz in die Weisungsmacht des Herrn gelegt wird. Dazu genügt die Berufung des Pächters und dessen Einfügung durch tatsächliches Anfangen⁹².

Die Berufung steht auch einer „Ermächtigung“⁹³ nahe; der Herr ermächtigt zu Voraussetzungen, die ihm – nach ägyptischem Kultverständnis im Umgang mit Bodennutzung – abgehen mögen. Das „Pflügen“ „im Namen von“ ist vertretende Tathandlungsgestattung.

⁹⁰ Oben 11.1.4.4.

⁹¹ Oben 4.3: Klausel **4b**; **7**.

⁹² Tycho MRSICH, Zum unbeurkundeten ägyptischen Verpachtungsgeschäft, in: Grund und Boden in Altägypten, hg. v. Schafik ALLAM, Tübingen 1994 (Akten des internationalen Symposions, Tübingen 18.–20. Juni 1990), 177–187.

⁹³ HERRMANN (o. Anm. 51) Verfügungsermächtigung unter Auflage.

12.1.1 *Detentionsschutz*

Die Sanktionierung einer Vertreibung des Pächters behandelt FELBER S. 192, 194, nicht aber die Frage, warum es diese Voraussetzung des Wenn-Satzes im Pachtrecht gibt. Eine empfindliche Geldstrafe soll den Ackerherrn dann abschrecken, von seinem Recht als Herr Gebrauch zu machen; sein Recht bleibt es. Ein Pächter ist dem Herrn gegenüber grundsätzlich ungeschützter „Detentor“ und möchte daher durch beurkundete Sanktionsklauseln besser gestellt sein. In einem Beispiel (4.6.2.1) behält er noch während der Pachtzeit ein Klagerecht – auf Wiedereinsetzung; eigentlich ist aber seine Rechtsvoraussetzung, das Grundstück faktisch innezuhaben, mit einer Vertreibung erledigt. Herrenmachtausübung hat die seinige verdrängt. Sie ist die Außerkraftsetzung des Zulassungsaktes im I. Stadium und hebt dann die Verknüpfung mit diesem auf; anders freilich, wenn es ein Dritter ohne Auftrag des Ackerherrn tut⁹⁴; dieser wäre ein Störer gegenüber dem Herrn und dem Pächter. Das Klagerecht hindert den Eindringling, sich auf unterlassene Verfolgung oder Machtausübung zu berufen.

Die Frage ist, wie ein Pächter geschützt wäre, der sich ohne Schutz von beurkundeten Normen und im Vertrauen auf den Verpächter auf eine „mündliche“ Verpachtung eingelassen hat, die nach Weisungen des Herrn verläuft, aber doch von einer Berufung als Pächter ausgegangen war: Vorausgesetzt, die Bestellungsarbeit ist erfolgt, und der Herr verweigert „die Ernteabgabe aus seiner Hand zu nehmen“. Dafür hat das Rechtsbuch von Hermopolis⁹⁵ die Pauschalregel „so soll man ein Viertel der Ernte, die aus dem genannten Saatgetreide hervorkommt, aus der Hand des Herrn der Äcker wegnehmen. Man soll es dem [geben], der die Äcker bestellt hat, als Entgelt für seine Arbeit“ (Col. II 5-6). In diesem Falle war der „Mensch, der die Äcker pflügt“ ganz korrekt „auf ihnen“, den richtigen, gewesen; zu Tadel bestand insoweit kein Grund. Der Text fährt mit dem Falle fort, er sei „nicht auf ihnen“ gewesen, habe sie „mit Getreide eines anderen“ als dem des Ackerherrn bestellt – der Pächter hatte also grob gegen den Wirtschaftsplan verstoßen (bzw. gegen seine von Felber angenommenen Vertragspflichten und wäre schadenersatzpflichtig), doch lautet die Rechtsfolge, dem Herrn

⁹⁴ Vgl. zu o. Anm. 92 den Fall Tempeleid nr. 52 auf S. 185.

⁹⁵ Oben, Anm. 16.

(auch) ein Viertel Ertrag als Arbeitsentgelt für den Pächter wegzunehmen, mit denselben Worten wie im ersten Fall. Beide Male war es eben ein *faktisch* begründetes mitherrschaftliches Verhältnis, das aufgehoben wurde. Verpflichtungen werden nicht geprüft, aber die geleistete Arbeit fällt beide Male ins Gewicht und wird entgolten, ihr Wert ist dem Herrn der Produkte zugewachsen. Auch der Fehler, ob der Pächter „auf ihnen“ richtig gesät hatte oder mit fremdem Getreide, wird rein in dinglichen Beziehungen konstatiert, nicht als pflichtwidrig.

Die Beurteilung der Rechtslage entspricht ganz der unserigen nach „Bereicherungsgrundsätzen“ – unter der Voraussetzung, daß vertragliche Beziehungen keine Rolle spielen.

12.2 STADIUM II DER VERPACHTUNG

Wesentlich dafür, daß es ein zweites Stadium der Beurkundung einer Verpachtung vor dem Schreiber gibt, ist, daß der Pächter auf dieser Formalisierung besteht; auch dem Verpächter wird eine klarstellende Regelung gegenüber „freien“ Personen von Nutzen sein. Daß die Inhalte zuvor diskutiert werden, ist anzunehmen, eine endgültig verbindliche Vorabsprache ist aber, da auch der Schreiber sein Wissen miteinbringt, unwahrscheinlich. Zudem ist das Prinzip maßgeblich, daß nur das in die Form Gelangende das Maßgebliche ist und daß alles Sonstige entfällt oder nur Motiv war.

Das ist auch ein Grund, den Akt im I. Stadium andeutend wiederaufzugreifen, in der **1.** Klausel voraussetzend einzuführen und alle neuformulierten Inhalte auf jene Voraussetzung auszurichten, als wäre es bereits Inhalt der ersten Verpächterbestimmung gewesen. Der Ackerherr soll die Norm der Verpachtung erlassen haben, nach der sich für diesen Pächter in diesem Jahr Pächter und Verpächter richten sollen. Im kritischen extremen Fall der Urk. XXIII (oben 4.6) heißt es (4.6.2.1 am Ende) „die Verpachtung(surkunde) steht (aufrecht) zwischen uns“, bei Haftungsklauseln (**5a**, **5b**) ist vom „*hp*“ oder „jedem Wort“ die Rede.

Diese Norm oder *lex* für den Einzelfall ist das Beurkundete. Meist muß sie – auf eigene Kosten vermutlich – der Pächter „machen“ lassen: Eine „Verpachtung machen“ (10.4) heißt, die Urkunde offiziell schreiben zu lassen. Der Pächter „macht“ die *shn*-Verpachtung für den Verpächter (10.4.1); auch inhaltlich wird in ihr vorwiegend das Interesse des Verpächters gewahrt (Gegensätze fal-

len erst in Urk. XXIII, s. 4.6, auf). Grundsätzlich kann aber auch der Verpächter selbst die Urkunde „machen“ (10.4.3–4), entsprechend wechseln die Klauseln **1** und **1***.

Ob der Pächter den Inhalt der Normierung „zugesteht“ und dem Verpächter etwa das Dokument gibt, oder ob sie der Verpächter selbst ausfertigen läßt und behält, die Idee ist die gleiche, daß es eine Norm ist, die aus der Initiative des Verpächters – mit Berufung des Pächters – herstammt, wie es die **1**. Klausel festhält: sie ist zu seiner „Ausstattung“ befohlen.

Dies ist, wenn man vom Herrenrecht des Ackerherrn ausgeht, auch plausibel; über dieses wird ja zweckverfügt, zu Lasten und Gunsten des Herrn unter Einbeziehung des zugelassenen bestimmten Pächters.

Daraus ergibt sich auch die Einseitigkeit der Form. Es ist Sache des Rechtsinhabers, über seine Herrschaft zu verfügen, sie zu beschneiden, sanktionieren, anderen darin Vorteile einzuräumen und Bedingungen wie auch Zeitbestimmungen zu setzen, Auflagen zu machen. Was der Schreiber notiert, sind solche erlassene „Privatgesetze“, die jemanden begünstigen.

Das Risiko der Verpachtung ist es, daß sich der Pächter äußerlich als Inhaber des Grundstücks gerieren darf; er pflügt im Namen des Ackerherrn, tritt selbst in Erscheinung, fungiert – zahlt Abgaben – einem Herrn vergleichbar. Darum ist das Geschäft möglichst nicht langjährig, und darum ist es nötig, den Ackerherrn für die Einbuße an Publizität der Ausübung seiner Herrschaft durch eine Urkunde in seinem Recht zu schützen; diese Urkunde zeigt auch die Grenzen und wer der Herr ist und anerkannt wird.

13 DIE NORM „HEP“ (HP)

Eine *shn* „machen“ (*ir*) heißt die *shn*-Urkunde herstellen lassen (10.4); will man aber sagen, daß eine ‚Verpachtung‘ inhaltlich „ausgeführt, gemacht“ (*ir*) werden soll, so pflegt man vom Ausführen des „*hp*“ der Verpachtung zu sprechen (Klausel **4b**: Klausel **5a**, **5b**: oben 4.3), was wie synonym mit „jedem Wort“ (der Beurkundung) aussieht, aber ein rechtlicher alter Terminus der Ägypter ist. Derjenige, der im Urkundeninhalt einen „Vertrag“ erwartet, sollte dafür diese Übersetzung ansetzen. Das aber hat bisher noch keiner gemacht. Es heißt „Bestimmung, Gesetz, Norm ...“ – wie in einer Überschrift im Rechtsbuch von Hermopolis Col. II 23: *hp n shn*

(„*hp*“ der Verpachtung); GRUNERT⁹⁶ übersetzt „Pacht-Gesetz“ und nennt den Abschnitt „Bestimmungen zur Pacht“; Beigefügt ist: „Wenn ein Mensch es/sie macht (*ir=f*) wegen eines Hauses oder einer Sache.“ Es geht dabei um eine zweckmäßige Formularabfassung. Ein Gesetz muß es hier gar nicht sein, es kann die geeignete ‚Formulierung‘ in der Schreibertradition beim Anfertigen von Urkunden sein, die eine „Bestimmung“ enthält, wie GRUNERT sagt.

NIMS hat die Belegstellensammlung in JNES 7, 1948, 243–260 in englischer Übersetzung für *hp* im Gebrauch des Demotischen zusammengestellt, sowohl für „law, custom, rule“ als auch für die sehr oft „law, right“, seltener „justice“ lautenden Texte. Das Glossar 274 hat „Gesetz, Recht, Gerechtigkeit; Strafe“, aber auch „Bedingung“. Das Berl. Wb 2,488 bevorzugt für die alte Sprache seit Mittlerem Reich „Gesetz“, seltener „Regel, Gewohnheit“, auf Koptisch ⲉⲁⲛ hinweisend. In den Klauseln wird es, auch von FELBER, durchwegs mit „Recht“ wiedergegeben, um alles offenzulassen. Dies ist in der Tat die größte Abstraktion, in welche alle Systeme des „Rechtes“ einbeziehbar sind, ein lexikalischer Freibrief. „Recht“ abgeleitet aus Gesetzen, Gewohnheit, Sakralem, Recht im objektiven Sinne, bis zur Norm des Falles, aber auch „Recht“ im subjektiven Sinne, wie „Anspruch“ und dies wieder entweder materiell oder als Klageanspruch differenzierbar – die Auswahl ist groß.

hp + Genitiv nennt verschiedene Sachbeziehungen wie *hp n hmt* „Recht der Ehefrau“ (Gl. 274). Die Subjektivierung geht aber nicht so weit, daß man dabei „mein Recht“, „dein Recht“, „mein Anspruch“ usw. sagt, sondern dem ausweicht mit „*iw wn mtw=f hp*“ (U. KAPLONY-HECKEL, Tempeleid Nr. 36: „indem er Anrecht hatte auf“), d.h. „bei ihm (war) ein *hp*“, er hatte eines, ihm gehörte ein *hp* ... wie vom Haben von Urkunden. Auch wir sagen nicht „meine Norm“, „deine Norm“; es ist etwas gemeinsam Verbindliches.

13.1 SATZUNGSNORM

Ein spätes Beispiel, wie eine gemeinsame Satzungsnorm für eine auf ein Jahr konstituierte Kultgemeinschaft in einem Gesamttakt der Mitglieder beschlossen werden kann, ist unter anderem bei ERICH-

⁹⁶ Oben, Anm. 16.

SEN⁹⁷ belegt. Es heißt dort „Wortlaut der Norm“ (*h p3 hp*) mitsamt den Worten (*irm n3 md.w*), die aufgestellt hat (*r mti*) die Gesamtheit der ... Gemeinschaft, indem sie auf einmal sagen (*iw=w dd w' sp*): „*iw=n (r) ir=f!*“ (Wir (werden) es (das *hp*) tun!) Dann folgen (*iw=n ...*) die einzelnen Bestimmungen.

In dieser Fassung sind „Norm“ und „Worte“ nebeneinander genannt, Ergebnis und Sprechakt ist unterschieden. In dem Auf-sagen des kurzen Satzes „auf einmal“ wird die Form der Beschlußfassung liegen, den folgenden langen Inhalt abgekürzt als gültige Satzung zu konstituieren. Der Satz meint: Wir werden es ausführen, den Inhalt befolgen – die geschriebene Bestimmung – das „*hp*“.

Von Gaius' Stipulation her weiß man, daß Sprechform nicht sogleich mit „Konsens“ zu identifizieren ist. Jeder Mitsprecher der Formel der Kultsatzung „bezeugt“ (*mti* von alt *mtr*, Zeuge sein), hält persönlich für ‚richtig‘, was dort steht.

13.2 GESETZ

Von alters her ist freilich in Ägypten verbreitet, daß ein Einzeln-er und Ranghöchster der Normgeber ist, ein Gott oder ein König, wie dies Jean-Marie KRUCHTEN, *Le Decret d'Haremheb*, Brüssel 1981, 210–223, überzeugend ausführt und dabei den Übergang des „allgemeinen“ Gesetzes zur Privilegien-Sondernorm des begrenzten Falles richtig hervorhebt. Von dem dabei vorauszusetzenden Vorgang der Gesetzesberatung und deren Regeln, die die Königsmacht einschränken, kann dabei abgesehen werden; dort kommen auch die „Motive“ zur Sprache. Gewohnheitsrecht wird teils auf heiliges Recht – Handeln der Götter als Muster – zurückgeführt.

13.3 DEMOTISCHES RECHT

Im Demotischen erscheinen zwei Kategorien von *hep*-Normen (*hp*), die in den unterschiedlichen Verfahrensweisen per Urkundenprozeß oder per Tempeleidverfahren mit richterlicher Beweishilfe durch Parteieneid maßgeblich sind:

⁹⁷ Wolja ERICHSEN, Die Satzungen einer ägyptischen Kultgenossenschaft aus der Ptolemäerzeit. Nach einem demotischen Papyrus in Prag, Kopenhagen 1959 (*Historik-filosofiske Skrifter / Konigelige Danske Videnskabernes Selskab*, 4/1), S. 8 und 12: Z. 3; Datum 12.5. 137 v.Chr.

13.3.1 Die „lex“ (Norm) einer Urkunde

- a) Eine Einredeausschlußklausel: „... ich habe dir ausgeführt ($iw=y n=k$) die Norm der Urkunde ($p3 hp n p3 sh$)“, wenn (iw) die obige Schrift (noch) in deiner Hand ist“ (KAPLONY-HECKEL, Gebelen-Urk.⁹⁸ Nr. 17 [x+7]).
- b) Eine Eidesfolge im Tempeleid (KAPLONY-HECKEL, Dem. Tempeleide⁹⁹, Nr. 149) für den Gegner: „... dann soll er ablassen (Abstand nehmen) ihm gegenüber bezüglich der Norm der Urkunde ($r p3 hp n p3 bk$).“ Durch Eid wird bewiesen: „Es gibt kein Geld, das du mir gegeben hast in dieser Urkunde; es gibt nichts, was ich einem anderen Manne habe zukommen lassen auf mein Gesagtes hin ...“ Die (formell mangelhafte) bk -Urkunde, welche eine Rechtstatsache als hp bezeugt, die in Wahrheit nicht zutrifft, wird nicht viel besser bewertet als eine mündliche Behauptung, der gegenüber man sich normalerweise durch Eid „reinigen“ kann.
Der Interpret ist stets versucht, dies als „Klageanspruch“ oder materiellen Anspruch umzudeuten, was aber nicht unbedingt den Sinn von „ hp “ erfaßt. Einen solchen Klageverfolgungszweck können die Ägypter mit „ich bin hinter dir her“ ($iw=y m-s3=k$) ausdrücken, wie es FELBER, S. 188, 190, 193f., mit „Anspruch haben“ versucht.
- c) FELBER, S. 171, gibt in der Pfandklausel (**5b**) Varianten für: (alles gegenwärtige und künftige Vermögen ist) „das Pfand für die ‚Norm‘ der Verpachtung oben“ (bzw. nach FELBER: „für das Recht des obigen Pachtvertrages“), variierend mit „für jedes obige Wort“, wobei es das geschriebene Wort ist, was mit „ $p3 hp n p3 shn$ “ (das „ hp der Verpachtung“) gleichgesetzt wird (FELBER, S. 171, 173, 175). Damit ist das oben 4.3 zu Klausel **5a** und **5b**, auch **4b** Gesagte zu vergleichen.
- d) LÜDDECKENS, Ägyptische Eheverträge (Wiesbaden 1960) handelt S. 321–323 über die „Pfandklausel“; in seinen Urk. 30, 31 ist das Vermögen des Mannes „das Pfand für die Norm ($p3 hp$)

⁹⁸ Ursula KAPLONY-HECKEL, Die demotischen Gebelen-Urkunden der Heidelberger Papyrus-Sammlung, Heidelberg 1964.

⁹⁹ Ursula KAPLONY-HECKEL, Die demotischen Tempeleide I–II, Wiesbaden 1963 (Ägyptologische Abhandlungen 6).

- deiner/der Schrift (*šh*), die oben (geschrieben) ist“; in Urk. 33, 34 lautet es leistungsbezogener „ist das Pfand deiner Silberlinge deiner Nahrung (und) Kleidung, die oben (geschrieben) sind, bis ich dich voll bezahlt habe mit ihnen“ auch entsprechend unserer Klausel 4b gibt es dort Beispiele in Urk. 30, 31, 51, wobei „die Norm der Schrift“ wechseln kann mit „gemäß allen Worten“.
- e) R. H. PIERCE, *Three Demotic Papyri in the Brooklyn Museum*, Oslo 1972, bringt unter „securities“ auf S. 124–125 entsprechende Fälle, die „security for the right of the instrument, which is above“ übersetzt sind.
- f) SETHE, *Ägyptische Bürgschaftsurkunden*, Nr. 4 § 40d, belegt „Pfand für das Recht (*p3 hp*) des Briefes (*t3 š'i*), der oben ist“, und erklärt, es sei das aus der Urkunde abgeleitete ‚Recht‘ als Sicherungsgegenstand, nicht die Urkunde selbst gemeint. Über den Index S. 796 gibt es viele Nachweise zu „*hp*“ und „*ir p3 hp*“, das Recht (jemandem) tun – die geschriebene ‚Norm‘ jemanden ausführen, die also nach SETHEs Meinung nicht an der dafür geschaffenen Beweisurkunde haftet, sondern bei Verlust der Urkunde wiederherstellbar sei. Dies könnte nur durch Eideshilfe gerichtlich geschehen oder auch mittels eines Registervermerks, ist aber problematisch.
- g) KAPLONY-HECKEL, *Die demotischen Gebelen-Urkunden*, Heidelberg 1964, Nr. 16 (auch Nr. 20), bringt in einer Weizen-Darlehensurkunde die Einspruchsverzichtsklausel: „Ich werde nicht sagen können (*bn iw=y rh dd*): ich habe dir (schon) getan das „*hp*“ des ‚Symbolon‘ (*n t3 smbwl*), solange das ‚Symbolon‘, das oben ist, in deiner Hand ist.“ Das griechische frühptolemäische *symbolon* ist meist nur ein formloser Zettel; Erklärungsempfänger sind Verwalter oder staatliche Stellen: H.J. WOLFF, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens*, München 1978, S. 76–77; PREISIGKE, *Wb II 509/10* u.a. „Beweispapier, Berechtigungspapier“, auch, wie hier, für Darlehen; RUPPRECHT, *Untersuchungen zum Darlehen*, München 1967, nennt S. 14; 149 die frühe Doppelurkunde und S. 157ff einfache *symbola* bei staatlicher Saatausgabe. Im demotischen Beispiel ist es das (unter Veteranen) ausgestellte übliche einseitige Formular. Feminin ist ‚*smbwl*‘ vielleicht in Angleichung an *š.t* „Brief“ – gegenüber *šš* „Schrift“.

13.3.1.1 „*hep*“ als geschriebener Wortlaut. *hp* ist in diesen Fällen stets der geschriebene Wortlaut eines normativen Textes, dessen Vollzug erwartet wird. Teils (a, g) haftet die gültige Norm am Papier, auf dessen Inhabung es ankommt; SETHE glaubt auch an andere Möglichkeiten (f); stets sind es einseitige Formularerklärungen, welche hier das „*hp*“ hervorrufen; jedoch in 15.1 und wohl 4.6.3.1 entsteht *hp* auch durch besonderen Gleichsprechakt.

13.3.2 Die allgemeine Wort- und Umstandsnorm (*hp*)

Die Alternative einer nicht durch Beurkundung begründeten Norm ist für FELBERS These von mündlicher Verpachtung von Interesse. Die folgenden Belege stammen aus U. KAPLONY-HECKELS Tempeleiden; in Tempeleid Nr. 36 und 45 ist eine volle Bezeichnung belegt.

- a) Nr. 36 verneint im Eid hinsichtlich eines Verstorbenen, daß er starb, „indem er ein „*hp*“ (bezüglich) irgendeines Wortes / einer Sache des ganzen Landes hatte (*iw wn mtw=f hp md.t (nb) n p3 t3 dr.t*) (bezüglich) der Stätte des H. und er hatte auch keine Geldbezahlungsschrift bezüglich ihrer“. Hier gibt es also eine mögliche Norm auf Grund eines Wortes (oder Umstandes) außerhalb von Beurkundetem.
- b) Nr. 45 zeigt die Eidesfolge, daß der Schwörende die strittige Kuh an sich nehmen darf, „indem er“, der Gegner, „kein *hp* (bezüglich) irgendeines Wortes (oder einer Sache) des ganzen Landes hat, wegen der betreffenden Kuh.“
- c) Der merkwürdige Zusatz „des ganzen Landes“ in a und b ist nicht überflüssig; er dient verkürzt in Tempeleid Nr. 90 „indem S. kein *hp* des Landes hat“ (*iw mn mtw S. hp n p3 t3*), angenommen ... etc. bei dem Gebot, vom Schwörenden abzulassen, wohl zur Bezeichnung einer gleichartigen Wort- oder Umstandsnorm, die im „ganzen Lande“ anerkannt wird, oder auf ein *hp* als Dienstanweisung oder echtes, hoheitliches Gesetz für das „ganze Land“, ein ägyptisches Landrecht, hinweist. Im Falle Nr. 90 ist die Tatsache strittig, daß 12 Artaben Weizen als Ernteabgabe gegeben worden seien, „[gemäß der Verpachtung?] ([*r h. t p3 shn?*]), die für? mich und dich (*wb3=y irm=k*) gemacht worden ist, im Jahr 9 ...“ Die Präposition *wb3*

(Glos. 84) „gegen, für, zu“; eigentlich ‚offen‘ zu) übersetzt hier KAPLONY-HECKEL analog den Sätzen mit „Festsetzungen“ (*smn*) „zwischen mir und dir“, aber es könnten auch zwei Personen auf einer Parteseite stehen. Ist wirklich eine schriftliche „Verpachtung gemacht“ worden, welcher die Klausel 4a, die das Quittieren erzwingt, gefehlt hatte, oder bezieht sich der Ausdruck auf eine mündliche Verpachtung?

- d) Der ähnliche Fall Nr. 47, der auch im Eidesfalle Abstand gebietet „von dem *hp* (bezüglich einer) Eselin und ihrem Füllen“ wird eher auf einer nur mündlichen „Festsetzung“ beruht haben, die per Eid abgestritten werden darf: „Seit ich Arbeit (?) leiste mit dir ... habe ich nicht festgesetzt irgendeine Sache zwischen mir und dir (*bn pw=y smn md.t iwti=y irm=k*) bis zum heutigen Tag.“ Das geltend gemachte „*hp*“ an den Eseln wäre die Folge einer mündlichen „Festsetzung“ gewesen.
- e) Nr. 224 betrifft ein Delikt, bei welchem der Ehemann gegen jemanden, der seine Frau geschlagen habe, auftritt; wenn der Beschuldigte den Hergang aber, wie vorgesehen, anders beschwört, soll der Kläger ihm gegenüber Abstand nehmen (*w3y r=f*) „von dem ‚*hp*‘ seiner Ehefrau“ (*n p3 hp n t3i=f rmt.t*). Ein etwa gesetzlicher Tatbestand der Persönlichkeitsverletzung kann also einem Verletzten ein „*hp*“ entstehen lassen, hier eine normative Folge, die sich im Klageantrag niederschlägt. Es kann auch ein personales Recht des Mannes an seiner Frau sein, das hier angetastet wurde.
- f) Nr. 37 bezieht sich auf Erbrecht. Im Eid kommt es darauf an, daß die verstorbene Mutter etwas dem Sohn als Sohnesanteil gegeben hatte, indem kein „*hp*“ zwischen mir (Sohn) und ihr vorlag, es dem ... zu geben“.

13.3.2.1 „Umstände“ (*md.t*). Die *hp*-Norm, auf die sich bei dieser Verfahrensweise (nach Landrecht?) ein Kläger stützen kann, entsteht offenbar aus sehr verschiedenen „Umständen“ (*md.t*), auch aus mündlicher „Festsetzung“ im Rahmen bestimmter Geschäfte; es mag aber sein, daß sich für die *hp*-Norm, von der sich der Verlierer im Prozeß eventuell lossagen muß, erst mit der schriftlichen Klage die geeignete Form findet.

13.3.3 *Etymologie*

Zur Wortherkunft gibt es m.E. noch keine Vorschläge. Im mittel-ägyptischen Sargspruch 115 (CT II 134–136) und Sp. 117 (CT II 138) vereinen sich mehrere, vorerst ungedeutete Termini der Vermessungskunst zur Herstellung von Teich- und Grabanlagen. Nach FAULKNER'S Übersetzung¹⁰⁰ hat eine „*hp*-cord“ mit der „guide line“ (*m3* + Strick) und „plump-line“ (*h3j* + Strick) und Pfosten (*wsrt*) zu tun, Worte einer am Kanon ausgerichteten Handwerker-sprache; schon in den Pyramidentexten gibt es ein *hpw.tj*-Gestell, das senkrecht stehend mit Stricken vertäut ist (Berl. Wb 2,489,8), und nach IVERSEN¹⁰¹ auch eine Maßbezeichnung *hp.t*.

Ob man den Meßstrick „*hp*“ im weiteren Sinne eines Kanons als einer „Richtschnur“ versteht und im Determinativ einer mit Stricken umbundenen Papyrusrolle – dem üblichen Determinativ für alles Schriftliche – wiederzufinden glaubt, um das ebenso determinierte Buchrollenwort „*hp*“ für Richtlinien, Planung, Norm, Gesetz, Bestimmung usw. zu kreieren, ist freilich spekulative Deutung.

13.3.4 *Deutungsversuch*

Mit Vorbehalt läßt sich verteidigen, daß „*hp*“ durchwegs ein an der Schrift haftendes „Recht“ sei, eine mit der Urkunde für deren Herrn verbundene Befugnis oder Norm. Dann realisiert sich allerdings die „allgemeine Wort- und Umstandsnorm“ erst durch die schriftliche Klage im Antrag mit Begründung, in Gestalt eines so entstandenen Klagerechts. Gesetze und heiliges Recht sind schriftlich niedergelegt. Eide werden aufgezeichnet, können aber auch nur gesprochen sein. Das Thema ist hier zu umfangreich.

Wir können es hier auf die „*lex*“ der Urkunde (13.1.1) eingrenzen. Der Ausdruck *lex* unterstellt aber, wie „Recht“, daß es eine von der Urkunde unabhängige Bestimmung sei, was recht zweifelhaft ist; mit dem Aus-der-Hand-Geben der Urkunde oder Ausstreichen des Urkundentextes geht das „Recht“ verloren. Beim Verkauf

¹⁰⁰ Raymond O. FAULKNER, *The Ancient Egyptian Coffin Texts I*, Warminster 1973.

¹⁰¹ Erik IVERSEN, *Canon and Proportion in Egyptian Art*, Warminster ²1975, 14, Anm. 7.

sorgt eine teils kompliziert erweiterte Klausel dafür, daß alle Vorinhaber-Urkunden, die den Erwerb eines Objektes bestätigt hatten, nun solche des Erwerbers sind, also ihr „*hp*“ dem neu Berechtigten zufällt („Dir gehören sie mit ihrem ‚*hp*‘, etc.)¹⁰². Das kann bedeuten, daß beurkundetes Recht und Beweisfunktion, daß ein Recht vorhanden sei, praktisch zusammenfallen, während für uns die Trennung von Recht, seiner Beurkundung und seinem Nachweis selbstverständlich ist, und wir daher auch diese Klauseln immer nur in dieser Denkweise erfassen.

Reduziert auf solche Beurkundung von „*hp*“ mit Beweisfunktion, würde man bei dieser Deutung auf eine geradezu magische Vorstellung stoßen, daß es das vom Schreiber in Schrift konkret umgesetzte Wort eines Sprechers ist, das dann in die Gewalt des Adressaten genommen wird, der damit umgeht, solange er das Wort (*md.t*) in Händen hat; es ist zur Sache (*md.t*) geworden. Daraus ergibt sich, daß die Einseitigkeit der Form, um ein „*hp*“ der Urkunde hervorzubringen, die naturgegebene Voraussetzung einer solchen Vorstellung ist.

Als „einseitig“ müßte aber dann auch das Gleichsprechen („mit einem Munde“) betrachtet werden, wie es zuvor (13.1) zu einem für jeden Sprecher geltenden Jahressatzung oder (4.6.3.1) zu einer für jeden Geschäftspartner der Verpachtung geltenden möglichen Klagerecht konstitutiv veranstaltet wird. Gewiß ist die Funktion jedenfalls in dem Falle, daß im Formular einer als Sprecher für andere Personen, die gemeinsam wie eine einzige Partei auftreten, agiert, und dazu die Formel „mit einem Munde“ verwendet wird¹⁰³; wir würden dies unter „Vertretung“ einordnen.

Aus den Überlegungen zu „*hp*“, deren Thema natürlich umfassender ist, folgt im übrigen, daß SEIDLs Faustregel, die eigentlich nur eine neutralere Sprachregelung sein sollte – um sich die Sicht nicht durch Unterstellungen zu verengen –, wonach man statt Verpachtungs- oder Pachtvertrag lieber ... -urkunde sagen sollte, noch weitere Überraschungen zu ägyptischen Rechtsauffassungen eröffnen kann.

¹⁰² ZAUZICH (o. Anm. 13), I 141; Klausel 7 (a–c), z.B. S. 11, Zif. 64.

¹⁰³ Ebd., Urk. 132 „sieben Personen mit einem Munde“ (Abstandsschrift); im Wir-Stil ausgeführt.

14 UNTERSCHIEDLICHE DATIERUNGEN DER URKUNDE

Aus der ptolemäischen Serie von Verpachtungsformularen weist einzig die älteste und ungewöhnliche Urk. XXIII (oben 4.6) die Altertümlichkeit (4.6.2.1 gegen Ende) einer Datierung nur nach dem Monat auf: „Jahr 15, Monat IV der *šmw*-Jahreszeit (= XII. Monat des Wandeljahres) des Pharaos Ptolemaios, Sohn des Ptolemaios und der Arsinoe.“ Alle späteren Urkunden haben auch ein Tagesdatum, wie FELBER, S. 94, Anm. 95 (bzw. S. 89 Nr. 1), als bekannt voraussetzt.

Die saitischen Verpachtungen aus dem „Gottesstaat“ des Amun (HUGHES, Doc. I bis VII) sind alle ebenso nach Monaten – ohne Tag – unter Amasis datiert:

Doc. I im Jahr	15	Monat XII = 5. 12.	(jul.)	556 v.Chr. bis 3. 1. 555 v.Chr.
II	16	XI	5. 11.	555 v.Chr. bis 4. 12. 555 v.Chr.
III	17	VII	8. 7.	554 v.Chr. bis 6. 8. 554 v.Chr.
IV	35	XI	31. 10.	536 v.Chr. bis 29. 11. 536 v.Chr.
V	36	IX	1. 9.	535 v.Chr. bis 30. 9. 535 v.Chr.
VI	36	IX	1. 9.	535 v.Chr. bis 30. 9. 535 v.Chr.
VII	37	X	1. 10.	534 v.Chr. bis 30. 10. 534 v.Chr.

Die neue, um ein Jahr abweichende Jahresdatierung ergibt sich aus Jürgen von BECKERATHS Ägyptischer Chronologie, München 1999, S. 87 und 51, da das 1. Regierungsjahr (Kurzjahr) des Amasis und Endjahr des Apries nun in die Neujahrgrenzen vom 13.1. 570 v.Chr. bis 12.1. 569 v.Chr. fällt (nicht in das folgende). Dadurch ändern sich teils auch die julianischen Tagesdaten. Um sie in gregorianische umzuwandeln, sind jeweils 6 Tage (- 6^d) abzuziehen. Das ist andererseits etwa dieselbe Dauer (+ 6^d), welche die Nilflut braucht, um einen Weg wie von Assuan nach Kairo zurückzulegen. Die Nilstandstabelle bei Robert BÖKER in RE s.v. „Zeitrechnung“¹⁰⁴ ist auf Durchschnittswerte in Assuan ausgerichtet.

Die Seltsamkeit der groben Monatsdatierung verdient Erklärungsversuche und ist nicht einfach als „Üblichkeit“ vorauszusetzen, zumal wegen ihres (oben 4.1) mit Urk. IX (von 178 v.Chr.) eintretenden Wandels zum Tagesdatum der Geschäftsbeurkundung, die damit in den Vordergrund gerückt wird; Urk. IX (2) sind wie Urk. XI (7) und XIV (16) „Tempelgeschäfte“ mit besonderer

¹⁰⁴ Oben, Anm. 47.

Diktion der Parteienvorführung; das Geschäft findet „vor“ einer Götterstatue mit ihren Funktionären statt; der Gott erscheint somit auch unter FELBERS Zusammenstellung der „Verpächter“ in seinem Sinne als Kontrahent (FELBER, S. 104).

Diese saitische Monatsdatierung kann nicht speziell auf Verpachtung abgestellt sein, weil sie ja auch bei Verkaufsurkunden gängig ist (vgl. etwa M. MALININE und J. PIRENNE in AHDO 5, 1950/51, S. 12ff. ab Psammetich I.). Es ist offenbar die im „Gottesstaat“ oder in der (priesterlich beeinflussten) Schreibertradition notwendige Weise, vom staatlich-königlichen Wandeljahr in Verbindung mit dem Regierungsjahr Notiz nehmen zu müssen: zu Beginn jeweils eines neuen Wandeljahresmonats, der sich zeitlich wechselnd in eine lokale kultisch aktuellere Zählweise der Zeit im Bereich der privilegierten Tempel einschieben kann. Daß man aber das örtliche Zeitmaß, wenn es dieses gibt, nicht mitnotiert, z.B. einen der benannten dreißig Tage des Mondlaufes^{104a}, mag deshalb nicht in Betracht kommen, weil dies im ausgedehnten Nillande in den Tempeln nicht übereinstimmen muß und dadurch Widersprüche entstehen würden.

Die Frage, ob es – geprüft nur am Mondlauf – lokale Gewohnheiten gegeben haben könnte, zu bestimmten Terminen bestimmte Geschäfte vorzunehmen, könnte man nur rückvergleichend verifizieren. Jedoch zeigen dabei die Daten der Ptolemäerzeit mit Tagesangabe der Beurkundung (oben 4.1) nur ein schwaches Argument zu einer Tendenz aus früherer Zeit auf; ebensowenig die griechischen Daten (bei FELBER, S. 95/96), wenn man sie daraufhin prüft. Es mag aber sein, daß die Beurkundung gar nicht das dem Tempel wichtige Datum ist, außer die Gottheit nimmt selbst daran teil, wie in den erwähnten ptolemäischen Tempelgeschäften. Vorstellbar ist es, daß diese als oberster Herr, Geschäfte zu bestätigen, zu dulden oder nicht abzulehnen, auch noch einen „sakralen“ Termin, wohl örtlichen Festtag besaß, um dies zu vollziehen. Das mag dann mehr oder weniger nur ein frommer Akt gewesen sein, der nach und nach an Erheblichkeit einbüßte. Man muß bei diesen Datierungsweisen auch auf die Griechen hinweisen, wie wenig diese sich ihre makedonische Datierungsweise nehmen ließen, welche sie bis zur offiziellen Datierung zu erheben verstanden hatten – anders als die Ägypter,

^{104a} Vgl. Richard A. PARKER, *The Calendars of Ancient Egypt*, Chicago 1950, 11 §§ 36–48.

welche in dieser Hinsicht durch ihre pluralistische Toleranz im Nachteil waren.

Effektiv bedeutet dies für Verpachtungen, daß man zu einem I. und II. Stadium des Geschäfts noch ein (hypothetisches) sakrales III. Stadium hinzufügen müßte. Daneben scheinen noch die auf Tatsächlichkeiten in bezug auf den Acker beruhenden realen Anfangshandlungen der Innehabungsergreifung, vorverlegbar durch Ersatzhandlungen, die Rolle einer gewissen Bindung zu haben. Alles in allem ist dies ein in mehrere Akte zergliedertes Geschäft, über deren Erheblichkeit und Gewohnheiten die Ansichten der Beteiligten und der Zeitperioden auseinanderzugehen scheinen, wobei dann bestimmte übrigbleiben und formularmäßig erfaßt sind. Insofern sind die einzelnen Akte auch eher für sich zu betrachten und zu beurteilen. Ihre Gesamtbetrachtung folgt dem Gedanken, daß zum Pachtgeschäft an Grund und Boden eine Anzahl von Einzelgeschäften oder Akten gehören, die erst alle zusammen den Zweck mehr oder weniger perfekt verwirklichen. Ihre Abwicklung zieht sich notwendig eine Weile hin und paßt dann auch zu der ungenauen Datierung eines kombinierten Geschäftes nach Monaten in der älteren Zeit, wo man die einzelnen Umstände offenbar noch für wichtiger hält als später, als das II. Stadium der Beurkundung – an einem Tag – ins Zentrum rückte.

Die Zergliederung ist konsequente Anwendung des herrschaftsrechtlichen Systems oder des „geteilten“ bis gestuften „Eigentums“ an Grund und Boden bis hin zum „Detentor“, Jahres – Pächter, Inhaber, „Unterstellten“ (*b(3)k*: oben 11.1.3), dem der Boden auch „gehört“ (oben: 10.5) und der sich Produkte „nehmen“ darf (Klauseln **2n**, **4n**: oben 4.3 bzw. 4.4).

Sie ist das Gegenteil der in Rom letztlich durch das Mittel des Obligationenrechtes mit (theoretisch) gleichen Partnern gelungenen Verbürgerlichung des Pachtgeschäftes.

15 VERGLEICH MIT RÖMISCHEM RECHT

Auch das römische Recht der klassischen, kaiserlichen Zeit, in welcher die Pacht eine Kontrakts- oder Vertragsbeziehung (*locatio-conductio*) von konsentierenden Kontrahenten ist, zeigt noch Merkmale eines Übergangs in eine neue Rechtsepoche. Es liegt nicht nur an der „Machtlage“ zwischen den Vertragspartnern, die nun als Phänomen spürbar wird; auch die Schutzlosigkeit des römischen

Detentors, der kein Ackerbesitzer wird, deutet noch auf die starke Position des *dominus*, des Herrn und Eigentümers, hin.

Betrachtet man z.B. eine vor der Porta Salaria Roms gefundene Marmortafel (FIRA III 455f.) aus der Hadrianzeit, auf welcher eine *LEX HORREORUM* die Bedingungen enthält, unter denen ein *mercator* bzw. *QUISQUIS IN HIS HORREIS CONDUCTUM HABET* ab Januar etwas im staatlichen Speicher pachten kann, so kann man sich entsprechend auch den (besitzschutzberechtigten) römischen Großgrundbesitzer vorstellen, wie er in seiner „*lex*“ *contractus* den pachtenden Detentoren wie in einem Privatgesetz die Bedingungen vorschreibt, auf die sie eingehen können oder nicht. Diese Norm ist unabhängig von dem Dokument, auf dem sie vielleicht steht - dies ist nur Beweisfrage. Zweckmäßig ist daher auch eine Marmortafel; immerhin ist der Herr aber veranlaßt, die *lex* des Pachtvertrags bekanntzugeben und sie nicht ganz willkürlich zu handhaben. Auch die richterliche Kontrolle vermittels *bona fides*, Treu und Glauben, verbessert die vertragliche Eigenrechtsposition des Pächters, die den unter dem Druck kontraktlicher Rechtsfolgen stehenden Verpächter veranlassen kann, mit ihm – wie FELBER sagt – (oben 7.4) zu verhandeln. Doch wie es ein römischer Grundherr formularmäßig versteht, zur Olivenernte seinen Pächter (*redemptor*) mit vorbegrenzter Erntemannschaft durch eine private *lex* zum Befehlsempfänger des *dominus* zu machen, ist bei Cato, *De agricultura*, 144 genauer nachzulesen.

Der Gesichtspunkt *bona fides* ist in Ägypten nur schwach entwickelt, man findet Spuren im Ausdruck „ohne Arglist“, etwa in der Klausel (7) Vertretung des Ackerherrn, wo es darum geht, wie die Weisungen des Herrn vom Pächter zu befolgen sind – loyal, nicht nur dem Wortsinne nach (oben: 4.2 bei 7). Andererseits steckt eine ungenannte, selbstverständliche Loyalität in der sozialen oder titularen Spanne zwischen „Herrn“ und „Untergebenem“ im Sinne von Verpächter und Pächter. Nur in Urk. XXIII (oben: 4.6) wird dagegen revoltiert, im Fayum, wo man sich auch vereinzelt als „freier Mensch“ bezeichnet (Klausel 2-f: oben 4.3 bei 2 bzw. 4.4).

16 BILATERAL UND UNILATERAL BEGRIFFLICH

Über „Bilateralität“, Zweiseitigkeit von Geschäften, waltet offensichtlich begriffliches Mißverständnis, das sich auf „unilaterale“, einseitige Geschäfte, ausdehnt. Man muß dabei die Begründung

(Konstituierung) derselben von der Wirkung auseinanderhalten. D. BEHREND, *Attische Pachturkunden* § 17 („Der griechische ‚Vertrag‘“), nennt S. 25 Schenkung eine „einseitig wirkende Vereinbarung“. Hier jedoch handelt es sich grundsätzlich nur um Fragen der Geschäftskonstituierung, also Vertrag als zweiseitig (bilateral) begründetes Geschäft.

Aber nicht immer, wenn zwei oder mehr Personen an einem Geschäft „beteiligt“ sind, ist dieses bilateral, nicht jede Übertragung von Befugnissen ist zweiseitig konstituiert, nicht jeder Begünstigte ist schon Vertragspartner¹⁰⁵. Ein bilaterales Geschäft pflegt in einem freien Akt zwischen Partnern, die insoweit gleichrangig dastehen, konstituiert zu werden, ohne daß dabei ein Dritter obrigkeitlich-autoritativ dirigierend eingreift, wie in einem Prozeßverhältnis; durch ein solches verändert sich die Zweckgestalt des Geschäfts durch den Zweck des Dritten, unterliegt auch anderen Formen. Es liegt keine Bilateralität eines Privatgeschäfts mehr vor.

Beim „unilateralen“ Geschäft ist seine Konstituierung durch eine Partei maßgeblich; gern weist es einen befehlsartigen, imperativen Ausdruck auf. Sind mehrere „eine Partei“, so taucht in Ägypten der Term „mit einem Mund“ oder „auf einmal“ auf, sei es, um einen Vertretungseffekt oder ein Gleichsprechen auszudrücken¹⁰⁶. Ist mit dem einseitigen Geschäft eine Verfügung zugunsten einer bestimmten Person verbunden, so pflegt man auch den Begünstigten, „für“ den es gemacht ist, mitzubenennen. Das Geschäft ist dann an den Adressaten gebunden. Ist es ein Unterstellter oder ein aus anderen Gründen, etwa familienrechtlich, zum Gehorsam Verpflichteter, ist es nicht ablehnbar, sondern notwendig wirksam. Das ist geradezu der Urfall des Unilateralen.

Es gibt Geschäfte, die regelmäßig einseitig konstituiert sind, wie die Amtsübertragung oder bei Römern und Griechen das letztwillige (widerrufliche) Testament oder bis in die Neuzeit das rangüberbrückende Privileg. Das unilaterale Geschäft hat Funktionsähnlichkeiten mit dem Erlaß eines „Gesetzes“, dem sich der Adressat zu unterwerfen hat oder tatsächlich unterwirft. Es stellt sich autoritativ und herrenmäßig dar.

¹⁰⁵ Vgl. o. 9 c.

¹⁰⁶ Oben bei Anm. 103.

16.1 VERTRAGSBEGRIFFE

Bei einem bilateral begründeten Geschäft, genannt Vertrag, kann auch vorausgesetzt werden, daß er *uno actu* konstituiert worden ist, wie römische Stipulation, Gebehandlung beim Darlehen (*mutuum*), Eintragung ins Hausbuch oder bei formalisiertem Konsens; bei nicht formalisiertem – der der Regel entspricht – ist nachträglich meist der Moment der Einigung festzustellen, die Konsensbildung kann sich hinziehen.

Ausgehend von einem anderen Vertragsbegriff, wie der oben in 9.1 genannte, der nach Konsiderationsprinzip außer dem Abschluß zusätzliche Rechtfertigungskriterien (z.B. Entgeltlichkeit) verlangt, liegt es bei demselben nahe, daß er auch zweiaktig konstituiert sein könnte. Doch sollte sich „Vertrag“ nicht in ein Kombinat konstituierender Umstände auflösen (sog. „faktischer Vertrag“)¹⁰⁷.

Dabei ist auch das Konstrukt des „griechischen Vertrags“ bemerkenswert, der in „Teilakte“ zerfällt. Etwa nach HERRMANN ist ein solcher Teilakt¹⁰⁸ die Verfügungsermächtigung unter Auflage, zu der ein „Akzept“ benötigt wird, um bindend zu werden. In den Voraussetzungen HERRMANNs ist nun - entgegen der früher dominierenden Tatsache der Beurkundungen in objektivem Stil - hervorgehoben, was griechische Papyri ägyptischen ähnlich machen würde: „die Formularerklärungen ... sind inhaltlich so angeordnet, daß sie als von nur einer Partei herrührend anzusehen sind“, bestätigt durch „Homologie-Erklärung“; „es findet sich in den Geschäftsurkunden regelmäßig die Feststellung, daß eine ermächtigende Verfügung bereits stattgefunden hat. Die betreffenden Verfügungen wurden jedoch jeweils mit Auflagen für den Geschäftspartner verknüpft.“ Das Akzept geschieht dadurch, daß der Geschäftspartner sich „den Auflagen unterwarf“. HERRMANN setzt dabei für die „Partei“, den „Partner“, die Unterwerfung als „Akzept“, d.h. die Anwendung des Vertragsmodus als vorgegeben voraus und hat nur die Elemente zusammenzufügen. Die von WOLFF und BEHREND diskutierte „sachenrechtliche“ Problemlage oder gar eine rangmäßige gehen in dieser Betrachtung unter. Unterwerfung und Akzept sind etwas historisch Verschiedenes. Selbst betont passives Partnerverhalten wie bei *in-iure-cessio* und *mancipatio* reichte den Römern nicht zu einem *contractus* aus; so möchte es erst eine viel

¹⁰⁷ Vgl. die Hinweise bei MAYER-MALY (o. Anm. 65) S. 119.

¹⁰⁸ HERRMANN 1971 (o. Anm. 51) S. 331.

spätere Zeit, die *pacta* und *contracta* identifizierte. Der Begriff der Verfügung muß ferner „im weiteren Sinn“ auf *Tat*handlungen erweitert werden (HERRMANN 1971, S. 323, Anm. 13).

Vermittels der ‚Verfügungsermächtigung‘ nimmt nach HERRMANN (S. 324) aber der Pächter in bestimmter Weise an der dinglichen Rechtsstellung des Verpächters teil. In BEHREND'S Deutung sind HERRMANN jedoch die Vorstellung der Abspaltung von Berechtigungen und der Übertragung von Beherrschungsrechten an den Pächter „nicht unbedenklich“. Dagegen glättet er BEHREND'S Aussagen (S. 323) dahin, daß Pächter und Verpächter „nebeneinander Berechtigte mit Rechten gleicher Struktur, wenn auch anderen Inhalts“ seien, die „Willensäußerung des Verpächters“ einseitige Verfügung über die Pachtberechtigung zugunsten des Pächters sei und Verfügung zur „Übertragung“ von Beherrschungsrechten ein „Teilakt eines griechischen Vertrages“ darstelle.

Letzteres hat auch BEHREND, Attische Pachturkunden, S. 146, so zusammengefaßt, jedoch den griechischen „Vertrag“ in § 17 in Anführungszeichen gesetzt, mit „Vereinbarung“ paraphrasiert (S. 17, 25, 27) und S. 16 als „sogenannten griechischen Vertrag“ vorgestellt, der herkömmlich „nicht hinreichend beschreibbar“ sei. Das subjektive Recht „scheint von den Griechen nur im Rahmen von Gewaltverhältnissen, als Herrschaftsrecht, begriffen worden zu sein; die Rechte hatten also, vom heutigen Standpunkt her betrachtet, dinglichen Charakter“; anders aber als heute sei das „Zuordnungsverhältnis zwischen Inhaber und Objekt“ ausgedrückt. Dies sind auf S. 18 wichtige, mit Ägyptischem gut vergleichbare Feststellungen. Es gelte ein auch von Dieter SIMON¹⁰⁹ nachgewiesenes Einteilungsprinzip „vom Konkret-Anschaulichen her ohne abstrahierendes Eindringen in die Struktur“. Daher gebe es „auch nicht das totalitäre Eigentumsrecht im entwickelteren römischen und heutigen Sinn und die dem gegenüber ‚beschränkten‘ Rechte, sondern nur einzelne typische Befugnisse, die nebeneinander bestehen können und die zudem den jeweiligen Parteiwünschen angepaßt werden können“ – mit Bezug auf WOLFF. Das „Nebeneinander“ ist etwas eingeschränkt durch den Umstand, daß es bei BEHREND § 34 auch um Staats- und Tempelland, § 37 um Verpachtung durch

¹⁰⁹ Dieter SIMON, SZ 82, 1965, 39–66; 52: „Der Umfang der Beherrschungsrechte kann vielmehr je nach der Natur der hingegebenen Sachen, ohne Rücksicht auf den Geschäftstyp, verschieden sein.“

öffentlich-rechtliche Körperschaften geht und die Grenze „privatrechtlicher“ Einordnung nicht gezogen werden kann¹¹⁰. Meines Erachtens weisen die von BEHREND aufgestellten Kriterien und sein Vorbehalt gegen den sogenannten griechischen Vertrag nicht in die dann von HERRMANN eingeschlagene egalisierende Richtung.

16.2 HERRSCHAFTLICHE RÄNDE

Auf Ägypten paßt die Beschreibung von „nebeneinander Berechtigten mit Rechten gleicher Struktur“ für den verpachtenden Ackerherrn und den sich auch *b3k* (Diener, Untergebener) nennenden Pächter am allerwenigsten; der Aspekt ist – vergleichend zu dem, was WOLFF sagt – „sachenrechtlich“ und ist in der Herrschaft rangmäßig gestuft. Vergleichsweise wäre dies in unserem heutigen Recht wohl eher das des Eigentümers zu einem berechtigten Besitzer; dieses Muster schwebt zumal vielen Ägyptologen vor, welche die Ägypter mit Vorliebe als „Besitzer“ bezeichnen und von „Besitzübertragungsrechten“ derselben sprechen¹¹¹; Besitz ist ja modern auch gestuft in Ober- und Unterbesitzer; vom geteilten Eigentum im deutschen Recht wissen nur mehr wenige. Der erste Angriff gegen dieses noch im 18. Jh. anerkannte Eigentumsverständnis soll – noch vor der Französischen Revolution, die es als Feudalismus bekämpfte – im Jahr 1783 von J.C.G. BUDÄUS, „Gedanken von dem gemachten Unterschied unter dem obern und nutzbaren Eigenthum“, ausgegangen sein¹¹². Max KASER handelte

¹¹⁰ O. Anm. 60.

¹¹¹ Vgl. oben 9 b–c.

¹¹² Frank Martin KRAUSS, *Das geteilte Eigentum im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 1999 (Rechtshistorische Reihe 198) S. 25. Nach Maximiliane KRIECHBAUM, *Actio, ius und dominium in den Rechtslehren des 13. und 14. Jahrhunderts*, Ebelsbach 1996, ist zwar unter den Glossatoren noch keine inhaltliche Teilung des Eigentums nachweisbar, es bestehe aber (S. 335) ein terminologisches Nebeneinander eines *dominium directum* und *dominium utile* als das Recht, aus dem eine direkte Klage bzw. eine *actio utilis* hervorgegangen sei. Nach Begriffserweiterung unter den Kommentatoren trifft man schließlich bei Kreittmayer 1756 auf die Erklärung: „dominium directum et utile wird genannt, wenn die Sach mehr Herren hat und einem davon die Grundherrschaft, dem andern aber das nutzbare Eigentum zugehört ...“ (KRAUSS, S. 23; Cod. Max. Bav. civ. 2. Theil, Cap. 2 § 2). – Dem entspräche in Altägypten etwa der Gott als Grundherr, ein höherer Priesterfunktionär als Nutzherr.

über „geteiltes Eigentum im älteren römischen Recht“¹¹³, in Anlehnung an KOSCHAKERS Besprechung von E. BUSSI (SZ 58,258) zur Vorstellung des funktionell „geteilten Eigentums“. Ein ägyptischer Pächter übt zwar den Gewahrsam am Acker wie ein Herr und in dessen Namen aus, ist aber ihm gegenüber nur Detentor auf Zeit und grundsätzlich der Weisung des Herrn untergeordnet. Solange der Pächter das Land nicht verläßt, ist die Wiederverpachtung an andere behindert (FELBER, S. 176, und oben 4.3 bei **6**), auch in der Klausel **6**, nach FELBER, S. 183: „Ich werde nicht auf ihm (dem Acker) sein können für ein weiteres Jahr, wenn du mir ihn nicht (erneut) verpachtet hast“, ist der Endtermin maßgeblich. Einem ägyptischen Pächter „gehört“ der Pachtgrund (ebenso wohl dem Verpächter), und er darf sich das Restprodukt unmittelbar „nehmen“ (s.v. 14-Ende). Ebenso „gehört“ das Rind dem Pächter „zur Arbeit“, das ihm der Verpächter als das seinige gab (11.1.4.3). Der Pächter pflügt „im Namen“ des Ackerherrn (12.2; 11.1.4.4; 11.1.5), darf sich insofern wie ein Herr benehmen.

16.2.1 *Abstufung der Positionen im Tempelland*

Die Stufung der „Herrschaftsrechte“ im weiten Sinne, die man sich bei Tempelland vergegenwärtigen muß, umfaßt feste Positionen und wechselhafte. Fest steht die des Tempelgottes als oberster Grundherr auf dem ihm von einem König gestifteten und privilegierten Boden, genauer gesagt sind es die Statue des Gottes in der Cella, ersatzweise auch seine Prozessionsstatuen, die zum Teil Orakel geben können. In FELBERS Urkunden IX, XI, XIV sind sie im II. Stadium (Beurkundung) mit ihren Funktionären als Verpächter präsent. Natürlich dient das Tempelland immer auch Bedürfnissen der Statuen, denen täglich Opfer angeboten, Kleidung und andere Versorgung zuteil werden.

Wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Sohn des Re bzw. *theos* der Ptolemäerdynasten steht diesem stets ein Schutz- und Eingriffsrecht zu, doch empfiehlt es sich politisch, davon selten Gebrauch zu machen.

Die Weihgaben verbleiben so samt Überschüssen der priesterlichen Hierarchie und den Funktionären, welche, je nach Tempel-

¹¹³ MAX KASER, Festschrift Paul Koschaker, Weimar 1939, 445–478.

ordnung, die Oberleitung haben, meist aufgeteilt in Zuständigkeiten. Daher bezeichnen diese als Verpächter den Tempelacker auch als „meinen Acker“ (11.1.4.1–2), denn davon ist allen oder einzelnen stück- oder quotenweise Land als Entgelt der Priestertätigkeit zugeordnet. Entsprechend dem festen Amt ist so auch der Ackeranteil eine feste Position.

Die Feldzuwendung geht davon aus, daß der Priester selbst auch Feldbesteller ist; doch schon im Alten Reich zeigen sich andere zum Tempel gerechnete und nach außen geschützte Ackerbauern mit Sonderstatus, die wie Erbpächter fungieren; man nimmt ein (unklares) Hörigenverhältnis oder eine Ortsgebundenheit an. Wie immer sich weiterhin diese Typologie gestaltet, sie ist eine dem Tempel zugeordnete.

Neu scheint in der Spätzeit das Aufkommen fremder und freier Personen zu sein, die zur Ackerbewirtschaftung herangezogen werden müssen, weil offenbar der alte Personalbestand knapp geworden ist. Dies ist nun die Figur des Pächters; die Kurzfristigkeit seiner Verwendung zeigt, daß man ihn nicht zum engeren Kreise der Kultangehörigen rechnet, sondern nur als Wirtschaftsfaktor ansieht; der Pächter wechselt.

Pächter schließen sich teils auch als „Genossen“ zusammen und befehlen ihrerseits auch wieder Hilfskräfte, „Leute“, wie es heißt. Es sind wohl die wandernden Erntearbeiter aus dem Norden, Familienangehörige oder gar Privatsklaven. FELBER, S. 114, ermittelt einen Großpächter, den Kleruchen Herakleides. Nie stellt er Frauen darunter fest, doch Militärangehörige, Halbgriechen; priesterliche Pächter sind einfache Prozessionspriester und untere Grade, etwa Handwerker.

16.3 GESCHÄFT ALS VERTRAG?

Was mit der Beschreibung des Geschäftes als „Vertrag“ nicht übereinstimmt, ist einmal die „bürgerliche Abstraktion“. Diese will von allem, was dem Ägypter bei dem Geschäft mit dem „Fremden“ von Bedeutung ist, keine Notiz nehmen, sondern abstrahiert, entgegen dem, was D. SIMON – wie oben (16.1) bemerkt – schon für das Griechische für typisch hält. Wie schon dort das Geschäft in „Teilakte“ zerfällt (oben 16.1), so zeigt sich erst recht bei den Ägyptern Zergliederung (14 gg. Ende; 12.1; 12.2) als Prinzip, kein Vollzug *uno actu*. Unverträglich mit dem Vertragsideal ist die Un-

gleichbehandlung der Parteien. Daß das Geschäft mit seinen Klauseln (4.3–4.5) inhaltlich primär das Spiegelbild der Interessen des Verpächters¹¹⁴ – seltener das des Pächters – darstellt, mag man ja einer „Machtlage“ im Vertragsrecht zuschreiben, die es auch in Rom gibt (oben 15); daß der Geschäftsstil bewußt einseitig ist, mag man als die Form eines Vertragsakzeptes (oben 8.1, 16.1 Abs. III) beiseite schieben; daß aber auch noch die Beurkundung des vereinbarten schriftlichen Resultats keine ebensolche Ausfertigung für den Pächter erlaubt, dieser vielmehr auf rohe Auszüge, auf zu fiskalischen Überwachungszwecken verordnete Registriervermerke verwiesen wird (vgl. etwa FELBERS Urk. XX: 10.4.1), die Urkunde aber vom Verpächter – teils als Druckmittel – in Verwahrung genommen wird – das geht doch an Ungleichheit zu weit, zumal wenn sich bei anderer Betrachtung ein plausibler Sinn ergibt. Es ist auch nicht bekannt, daß man dem Pächter etwas der römischen *testatio* Vergleichbares ausfertigt oder ihm die *lex contractus* auf eine Tafel setzt (oben 15).

17 PRIVILEG?

Man darf über dem Vertragsgedanken nicht vergessen, daß es noch andere Geschäftsbeschreibungen gibt. Zur Bewältigung der in 18.2 noch vorzustellenden, im Vertrag hinwegabstrahierten Rangprobleme bietet sich die Rechtsfigur des Privilegs an.

Der Anwendungsfall im deutschen frühen 19. Jh. geht davon aus, daß der Fürst (von Gottes Gnaden) Verträge zwar mit standesgleichen anderen Kronenträgern bzw. Staatsoberhäuptern schriftlich oder mündlich abschließen kann (Gleichheitsprinzip im Vertrag), nicht aber mit einem Untertan. In diesem Falle wird das Geschäft durch ein Sondergesetz für den Einzelfall, genannt Privileg, - einseitig formuliert - ersetzt. Alle Umstände, Wünsche, Auflagen usw., die sonst Vertragsinhalt wären, werden im Ministerium ermittelt, abgesprochen und in der vom Fürsten genehmigten einseitigen Diktion des Privilegs dem formal „Begünstigten“ zuge stellt. Dieser kann ausschlagen oder annehmen¹¹⁵.

¹¹⁴ Vgl. oben 4.3: Klausel 3b, 4b, 5b, 8; Zif. 4.5 1°, 2°; 7.4 gegen Ende.

¹¹⁵ Vgl. etwa noch aus dem späteren 19. Jh.: Josef Pözl, Lehrbuch des Bayerischen Verfassungsrechts, München ⁵1877, § 181 „Von der Begründung des Staatsdienerverhältnisses“, Anm. 5: „Wenn auch das Verhältnis beider-

Auch nachgeordnete Behörden können theoretisch entsprechend verfahren. Daß diese den Rangunterschied einseitig ausgleichende Rechtsfigur damals speziell im „öffentlichen Recht“¹¹⁶ Ausprägung gefunden hat, schließt nicht aus, sie auch in anderen Rechtsgebieten, wenn nötig, anzusiedeln.

Unterschiedlich ist aber in der Handhabung, dass in der Neuzeit das Ergebnis der einseitigen Formulierung dem „Begünstigten“ ausgehändigt wird, meist demjenigen, der den Erlaß beantragt hatte, der ägyptische Pächter als Begünstigter des Verpächters erhält aber das beurkundete Ergebnis nicht. Das ist die Folge davon, daß die Ausübung von Herrenrechten auf Tempelland durch tempelfremde Außenstehende durch Rechtsschein und Duldung sowohl das Herrenrecht wie auch die Eigenschaft, Tempelgrund zu sein, rechtlich in Gefahr bringen kann. Daher müssen sich der Ackerherr wie auch der Tempel gegen den Rechtsschein absichern. Dies geschieht unter anderem auch durch die Erstellung der verbrieften Norm, in der die Herrenrechte anerkannt werden und darum dem Verpächter zum Beweis dienen. Daß dieses Formularegefüge dann auch auf einfachere Privatverhältnisse übertragen werden kann, ergibt sich aus der Natur der Sache und aus der Formulartechnik, die von dem bedeutenderen Musterfall ausgeht. Daß bei einem nicht königlichen „Privileg“ das Herrenrecht, das an die Publizität der Ausübung gebunden ist, unter Umständen selbst schutzbedürftig ist, stünde der Anwendung der Rechtsfigur nicht entgegen. Sie beschreibt vieles sachgerechter als „Vertrag“ es könnte.

seits mit freiem Willen eingegangen wird, so wird darum noch kein Vertrag die Grundlage, so wenig als ein solcher für das Subjektionsverhältnis im allgemeinen maßgeblich ist, obwohl auch dieses ein beiderseits frei eingegangenes, oder doch fortgesetztes ist.“ GLÜCK, Pandekten I, Erlangen² 1797, § 98, behandelt „Privilegien“ als „spezielle Verordnungen“; „graziöse Privilegien“ kann man im Unterschied zu allgemeinen „Verordnungen“ ‚annehmen‘ (GLÜCK, Pand. II ²1800, § 107, S. 23). ALBERT SCHWEPPE, Römisches Privatrecht I, Göttingen ²1828, §§ 20; 23ff. scheidet „Gesetz“ von „Privilegien“, die er „individuelle Gesetze“ nennt (auch § 32); nach §§ 30/31 gelten sie mit Datum, nicht erst mit Behändigung, müssen eventuell registriert sein. FEUERBACHS Entwurf eines „revidirten Codex Maximilianus Bavaricus“ von 1811, § 9 (zu II 16) „Von Privilegien“ reduziert Privilegien auf solche, die „den constitutionellen Grenzen des Staats nicht widersprechen“.

¹¹⁶ Vor Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im späteren 19. Jh. gibt es kaum einen Anlaß, die Kategorie „öffentliches“ und „privates Recht“ systematisch zu unterscheiden.

18 VERPACHTUNGSSTADIEN

Statt der Einbindung in neuzeitliche Begrifflichkeit ist es aber auch des Versuches wert, die Geschäfte der einzelnen Stadien, welche die Verpachtung ausmachen, für sich zu betrachten, wie auch die Frage, ob und wie sie zusammenhängen.

18.1 ERSTES STADIUM: ‚ANBEFEHLEN‘

Dieses ist schon oben in 12.1 behandelt. Es ist Pächterberufung und betrifft das 16.2.1 genannte Problem, Kultfremde auf Tempelland zuzulassen. Insofern ist es ein eigener Geschäftsakt, dem Ausdruck nach *shn* (‚Anbefehlen‘), der darauf in einseitiger Form Bezug nimmt. In saitischer Zeit ist er einmal imperativ belegt (11.1.2). Geschäftlich gesehen, scheint der Akt meist die Verhandlungen und Vorbesprechungen zum II. Stadium einzuleiten.

In älterer Zeit ist der Akt mehrfach deutlich zum Zweck der Berufung des Pächterkandidaten verbunden (11.1.4ff.); dies wird man auch mündlich so ausgedrückt haben, wodurch zugleich der noch offene Bezug auf Künftiges verdeutlicht wird (vgl. 11.3 das Syntax-Problem), bzw. in der vorgenommenen vorläufigen Verfügung etwas Bedingendes für die Übertragung von ausgeübten Ackerbeherrschungsrechten entsteht. Man erinnert sich, wie in vergleichbarer Überlegung BEHREND, Attische Pachturkunden S. 25, Anm. 80, eine ‚bedingte Verfügung‘ (Bedingung im weiten Sinn) an die Stelle von WOLFFS ‚Zweckverfügung‘ setzt. Im Demotischen ist der Zweck sprachlich durch Präposition + Infinitiv „um zu pflügen“ (11.1.4) besonders eindeutig formuliert. Aber auch HERRMANNs Kriterium der ‚Verfügungsermächtigung‘ paßt in den Zusammenhang. Der Fremde soll ermächtigt sein, an der Macht des Ackerherrn teilhaben, auf diesem Gebiet „im Namen“ des Ackerherrn zu pflügen, wie man es ebenfalls nennen kann; er soll „Tathandlungen“ bestimmter Art ausüben dürfen, insoweit ein priesterlicher Partner sein können. Dies ist aber nur relativ – zum Zweck – und nur zeitlich begrenzt gewährt, um keine falschen Folgerungen aufkommen zu lassen. Der Fremde erhält ein zweckgebundenes Privileg: keinen priesterlichen Rang, aber eine „bedingte Ausnahmeposition für den Status“, den er nun hat. Hiermit ist der Vorgang vielleicht um eine Nuance besser umschrieben als mit „Ermächtigung“.

18.1.1. *Realbezug*

Es ist möglich, daß schon im I. Stadium, das zeitlich vor der Möglichkeit des Pflügens auf Überschwemmungsland liegt, in anderer Weise ein Realbezug zum Acker hergestellt wird. In Doc. HUGHES VI (11.1.4.3) mit der verlängerten Klausel **1*** ist es ein dem Verpächter zu eigen gehörendes Rind, welches ergänzend zur Arbeit gestellt wird. Es könnte auch die in 4.6.2.2 (Mitte) geschilderte Methode sein, dem Pächter Saatgut auszuhändigen.

Beide Male können es Handlungen des Gebens und Empfangens sein, die sich mit dem „Anbefehlen“ verbinden, aber immer zweckbedingte. Der Pächter rückt mit der Ersatzhandlung anstelle eines Beginns mit Pflügen (und Säen), wie es den Anschein hat, bereits vorzeitig in eine Innehabung des Ackers ein, für den ja bestimmtes Saatgut vorgesehen ist. Ist damit schon eine „Bindung“ an das Geschäft entstanden? Wäre keine Formalisierung vorgesehen, so müßte man dies eher bejahen. Da aber noch etwas nachfolgt, steht das Geschäft im Zeichen einer nur vorläufigen Zweckabwicklung.

18.2 ZWEITES STADIUM: BEURKUNDUNG

Wie oben in 12.2 erklärt, ist es das Ziel der Beurkundung vor dem Schreiber, die *hp*-Norm (13–13.3.1), die *lex* der Urkunde herzustellen, welche vermutlich eine am Papyrus haftende Worterklärung (13.3.4) sein dürfte, die der berechtigte Adressat in Gewahrsam bekommt, also dann nicht einmal ein davon unabhängiges „Recht“, gleichwohl aber eine besondere Norm von prozessualer Bedeutung (13.3.1–13.3.2.1).

Die Norm schützt in der Regel das Herrenrecht des Verpächters und wahrt die Verpächterinteressen inhaltlich (12.2; vgl. bei den Klauseln 4.3–4.4), gelegentlich bringt aber der Pächter einen Schutz seiner Interessen ein, nur im Extremfalle (Urk. XXIII: 4.4ff.) erzwingt man Gleichberechtigung. Indirekt verbrieft die Norm auch die Rechte des Pächters, zumal die Diktionen nicht durchwegs in einer deontischen Weise zu verstehen sind, sondern Dürfen und Müssen in einer Diktion vereinen. Dadurch, daß der Verpächter in einem Gerichtsstreit mit dem Pächter sein Herrenrecht beweisen muß, pflegen mit der Urkunde auch die Rechte des Pächters in Erscheinung zu treten.

Immer ist in der **1.** Klausel der Verweis auf das I. Stadium vorzufinden. Die Normierung gilt sichtlich als Ergänzung und erste Zweckerfüllung zum vorangehenden Rechtsakt (Syntaxbezug: 11.3). Auch bei primitiver Beurkundung auf einem Ostrakon^{116a} (röm. Zeit) fehlt sie nicht. Überhaupt könnte man so auch schon Inhalte des Klauselteiles 1° kurz aufnotierend ein II. Stadium vorbereiten. Im ptolemäischen Formular gewinnt in der **2.** Klausel die Zweckbeschreibung einen neuen Eigenwert. Somit ist es auch der Zweck, der die Geschäfte der beiden Stadien zusammenhält.

Von welcher Seite die Normierung formal gesprochen bzw. ausgestellt wird, vom Verpächter (öfters noch saitisch) oder Pächter, ist im Grund nicht entscheidend, da ja immer die dem Herrn dienende Beurkundung den Zweck erfüllt. Doch hat sich namentlich in ptolemäischer Zeit der Brauch eingeführt, daß es vornehmlich der Pächter (wohl auf eigene Kosten) sein soll, der als anerkennender Sprecher auftritt bzw. auftreten darf, so, als hätte er darüber die Entscheidung. Die Form ist einseitig und „für“ den Verpächter gemacht, als sollte dieser nun in diesem Akt als Begünstigter des Pächters zu gelten haben: eine nur symbolische Alternative für den berufenen Detentor.

Mit dieser Regulierung ist nicht nur das Herrenrecht anerkannt, sondern auch in seinen in diesem Jahr und für diesen Fall geltenden Grenzen definiert; nur in ihnen soll das weiterbestehende Weisungsrecht der Ackerherrn Anwendung finden.

Der „Zweck“ im Dienste eines übergeordneten herrschaftsrechtlichen Aspektes und der Eigenart herrschaftlich-autoritärer Rechtsgestaltung, die entgegen dem Ideal bürgerlicher Gleichstellung die Ungleichheit der Herrschaft gewährenden und des zu Bedingung Empfangenden einseitig betont, erlangt so eine bestimmtere rechtliche Bedeutung. Zusammen mit dem auch einseitig verständlichen Aspekt einer „Verfügung“ über Herrschaftsrecht durch den Herrn der Sache nähern wir uns einem passenden – von Hans Julius WOLFF etablierten, aber griechisch hergeleiteten – Beschrei-

^{116a} Z.B. bei Sten WÄNGSTEDT, Die demotischen Ostraka der Universität zu Zürich, Wiesbaden 1965, 48–49: Inv. Nr. 1883 aus Theben, Jahr 33 (Augustus?), betrifft eine Teilpacht am Sesamfeld eines Web-Priesters mit Klausel **1**; **3a**: Pharaos Ernte(steuer) leistet davon der arbeitende [**2a**] Pächter; **3b**: als *hw (n) hw.tj* (Pachtzins) „gebe ich 1 Hin Sesam ‚hinein‘ (*r hn*)“ (in den Tempelbezirk?). Die Fassung wirkt notizenhaft.

bungsterminus „Zweckverfügung“ für bestimmte Rechtsakte (die vom Prinzip der Partnergleichheit in einem „Vertrag“ unabhängig sind). Wie bei dem wohlbedachten „Privileg“ (zuvor 17) können im „Zweck“ Interessen beider Geschäftspartner und auch Dritter eingebunden sein, was dem Prinzip der Herrschaftsabstufung entgegenkommt. Wir sind dabei, die Zwecknuancen des Geschäfts in „Stadien“ zu beobachten.

18.2.2 *Realbezug*

In den älteren Formularen saitischer Zeit kommt auch der Ackerherr als Aussteller der Beurkundung vor (11.1.4.1–4). Der Pächter anerkennt dabei nicht. Aber er kann faktisch in das Verhältnis eintreten, sozusagen das Privileg nicht ausschlagen. Vielleicht ist dies im Zusammenhang mit dem I. Stadium des Geschäftes auch schon geschehen und ändert sich nicht.

Nicht zufällig aber treten bei dieser Diktionsart Bemerkungen über Nebenumstände und Realbeziehungen im Formular auf. In 11.4.3.1 wird, wie gesagt, ein Ochse gegeben, in 11.1.4.4 (Doc. HUGHES V) steht der ähnliche Gebeakt ganz im Vordergrund des Formulars; in 11.1.4.2 erhält der interessierte Pächter Land zurück (Doc. HUGHES II), und 11.1.4.1 (Doc. HUGHES VII) scheint ein nach einfachsten Regeln gewonnenes Prozeßergebnis zu sein. Die ptolemäische Urkunde XXIII ist ein Sonderfall, Urk. XXIV (10.5) läuft zwei Jahre und verlangt im ersten Jahr eine Vorauszahlung von 2 Talenten; in der literarischen Gartenpacht (10.4.4) ist das Ergebnis absichtlich nicht festgehalten und ganz betont jeweils bedingt mit wenn-Sätzen formuliert, was in der Praxis nicht üblich ist, aber doch die offene Situation der Berufung andeutet.

18.3 DRITTES STADIUM

Das hypothetische III. Stadium ist nur durch eine zeitliche Vorverlegung zusammen mit dem Beurkundungsstadium im sogenannten Tempelgeschäft greifbarer (oben in 4.1). Statue und Funktionäre des Gottes sind als „Verpächter“ zugegen. So braucht es nicht mehr vom Gott genehmigt zu werden. Man mag daraus auch schließen, daß ein III. Stadium in ptolemäischer Zeit entfällt. Das schließt aber nicht aus, dass im „Zweck“ einer herrschaftsrechtlichen Zweckverfügung durch den Ausübungsberechtigten auch das Inter-

esse der Oberherrschaft miteinbezogen sein soll. Im Wandel der „Stadien“ spiegeln sich allmählich Änderungen der sozialen und ökonomischen Bedingungen, ptolemäerzeitlich durch eine merkliche Verstaatlichungstendenz gegenüber den vordem unabhängigeren Tempeln. Umsomehr sucht das priesterliche einheimische Recht an alten Formen festzuhalten.

Zumindest verbindet sich noch ein Zweck des I. Stadiums, einen Fremden zum heiligen Gottesland anbefehlend zuzulassen, mit dem Zweck im II. Stadium, das konkrete alljährliche Interesse aller Herrschaftsbeteiligten durch bedingte Verfügung zu regeln.

18.4 „VERBUND VON ZWECKVERFÜGUNGEN“

Man kann die ägyptischen Geschäftsakte unter dem Gesichtspunkt bedingter Verfügungen seitens eines Rechtsinhabers sehen, der die ihm zustehende Sache unter Bedingungen (im weiteren Sinn) jemand zuwendet, was einseitig dokumentiert werden kann. Bei den Verpachtungsgeschäftsakten ist aber die betonte Ziel- und Zwecksetzung offensichtlich ein bewußtes Element, welches die Einzelakte nach und nach entstehen läßt, bedingt und zusammenhält. Insofern kann man von einem **Verbund von Zweckverfügungen** sprechen. Im Zweck und in der Einseitigkeit ist als bewusster ägyptische Rechtstechnik eine sehr alt überkommene herrschaftsrechtliche Sichtweise lebendig, die, romanistisch verengt, wie „sachenrechtlich“ anmutet. Im Zweck vereinen sich Verfügungsbedingungen subjektiven und objektiven Interesses, Interessen des Sachherrn bzw. auch Oberherrn und des „Begünstigten“ oder Adressaten, d.h. des zur Rangordnung der Herrschaft Mitzugelassenen, ungenauer eines neuen „Partners“, eben des (rangtieferen) Pächters.

Dieselben Grundsätze einer Zweckverfügung wirken sich anders aus, wenn ihr „Objekt“ ein anderes ist. Die Eigenart des Objektes „Ackerboden“ liegt in Ägypten in der altüberkommenen rangmäßigen Mitherrschaft von mehreren bis hinauf zum Höchsten. An ihm sind viele beteiligt.

„Beraubung“ am Objekt zeigt sich dann nur im Verlust einer dieser Teilnahmeabstufungen. Meist verbleibt eine höhere in Kontrollfunktion. Objektwegnahme ist hier nur eingeschränkt möglich.

Ist einer legitimiert, als „Ackerherr“ aufzutreten, soll er im Zweck das jeweilige Anliegen aller Herrschaftsbeteiligten einbin-

den, Vorverhandlungen, Vorabsprachen motivieren den Verfügenden, aber binden ihn noch nicht. Er allein ist gestaltungsberechtigt, welchen Verlust an Herrschaft er unter welcher Bedingung hinnehmen will. Der Boden, zumal Tempelland, ist kein Gut, an dem, wie in Rom ein Hausvater ein totales „Eigentum“ (*proprietas, dominium*) haben kann. Die Rechtsbeziehung verknüpft somit nicht nur zwei Partner, von denen der eine allbefugt ist. In der Beschreibung „Zweckverfügung“ ist beim Objekt „Boden“ dieser Vorbehalt gewahrt. Es entspricht dem privilegierten Stil, zum Abschluß eines die Interessen beider wie auch Dritter währenden Geschäftes eine Zweckverfügung vorzunehmen. Dabei sorgt auch der Zeitrahmen – es wird möglichst nur für ein Jahr verpachtet – dafür, den äußeren Anschein des Herrschaftsverlustes an Bodenbestimmung, der faktisch durch Ausübung seitens eines selbständigen „Fremden“ (des Pächters) hervorgerufen wird, in Grenzen zu halten.

Natürlich kann man und wird man den „Zweck“ des Geschäftes, Umfang, Planung, Arbeit, Gewinnanteile vorher absprechen; aber dies gilt als noch unverbindliche Vorverhandlung. Erst die Zweckverfügung des Berechtigten faßt die Inhalte zusammen. Will der Adressat jedoch diesen Zweck nicht gelten lassen, sich ihm nicht unterwerfen, müsste er protestieren oder sich verweigern. Es gilt dasselbe wie beim Privileg oder beim römischen stumm mitspielenden Manzipationserwerber – beide sind keine Verträge. Kenntnissnahme ist also seitens des formal „Begünstigten“ vorauszusetzen.

Wie definieren wir nun eine „Verfügung“? Anstelle unserer schon fortgeschrittenen Definition, dies sei Änderung, Übertragung oder Aufhebung des jemanden zustehenden Rechtes, konzentrieren wir uns spezieller auf die Aufhebung oder Änderung eines Herrschaftsrechtes (Beherrschungsrechtes) an einem sozial (oder sippenrechtlich) erheblichen Gut (um nicht nur ‚Sache‘ zu sagen) oder Objekt. Das sind nämlich die Geschäfte, um deren Abwicklung es bei den antiken Beurkundungen dieser Art geht.

Was ist aber mit einem „Verbund“ von Zweckverfügungen gemeint? Kommt, von den „Stadien“ der Landverpachtung abgesehen, zur Aufhebung bzw. zur Übertragung eines Herrschaftsrechtes (z.B. an Boden) auch ein „Verbund“ von Zweckverfügungen in Betracht? Man denkt dabei an die seit der Ptolemäerzeit mögliche Doppelbeurkundung des demotischen Verkaufsgeschäftes – zumal beim Verkauf auf Kredit -, also im Verbund zweier einseitiger Beurkundungen seitens des Veräußerers, d.h. der Geldzahlungsschrift

und der Abstandsschrift, um das Geschäft zu vervollkommen: Im Zweck der ersten Verfügung des Veräußerers, die speziell durch den zugestandenen Nachweis der korrekten Geldbezahlung des Erwerbers (ohne Preisangabe) herbeigeführt wird, liegt es, daß dem Käufer (im Kreditfall nur fiktiv) im Außenverhältnis zu Dritten kraft der Bezahlung die volle Herrschaftsposition bereits nachweisbar eingeräumt wird. Verfahrensrechtlich bleibt aber inter partes noch eine Klagemöglichkeit mit dem Einwand vorbehalten, daß noch nicht voll entgolten worden ist (sei es aus Kaufpreis, sei es aus einem damit verbundenen Darlehen), solange dem nicht die Ausstellung der zweiten, der Abstandsurkunde, entgegensteht. Der Zweck der letzteren Verfügung („Ich [Veräußerer] bin fern von dir bezüglich des ... Objekts“) ist es, auch inter partes einen Klageverzicht herbeizuführen und die schon genannten Rechtsfolgen voll eintreten zu lassen. Auch dies ist ein Verbund zweier Zweckverfügungen. Ihn vorzunehmen, ist empfehlenswert, aber je nach Parteienverhältnis nicht immer notwendig. Die Zweiturkunde pflegt auch auf die erste Bezug zu nehmen.

Folgen wir zur „Zweckverfügung“ auch einem Gedanken von Hans Julius WOLFF. Wer an einem erheblichen Gut einen Verlust oder Schaden durch „Wegnahme“ etc. erleidet, also eine Herrschaftsminderung erfährt, kann diese hinnehmen und „verfügt“ damit herrschaftsaufhebend, etwa auch zugunsten eines anderen, der als Okkupant oder Nachfolger auftritt. Meist pflegt dies aber nicht hingenommen zu werden: Man deklariert Protest, geht auf Verfolgung und Vergeltung aus, verneint also eine Verfügung. Bei dem Konflikt geht es um die Wegnahmetat und ihre Umstände, auch um die Ehre des Geschädigten, seine soziale Geltung, zusätzlich um den Wert des Weggenommenen, um Schaden (bei WOLFF) (*blabê*) auch im weiteren Sinn.

Doch kann der Konflikt durch Kompromiß beigelegt werden. Bei Leistung eines angemessenen ‚Ersatzes‘ (ägyptisch *db3*, *jsw*) kann ehrenswerterweise auf das verfolgte Gut, überhaupt auf ‚Vergeltung‘ (ägyptisch *db3*) des erlittenen Unrechts oder Schadens verzichtet werden. Die sprachliche Nähe von „Vergeltung“ und „Ersatz“ oder Entgelt wird verständlich: dabei fließt noch ein pönales Element der Unrechtsvergeltung mit ein.

Dies entfällt aber, wenn (zwischen Sippen) gar kein Konflikt entsteht und alles friedlich nach Marktregeln (etwa, wie bei den Römern symbolisch) abgewickelt wird: Anfassen wird zu Aneig-

nung, und Vergeltung wird zur äquivalenten Entgeltlichkeit, zum Wert des begehrten Kaufgutes.

Mit der Äquivalenzbestimmung als Bedingung zur Verfügung über das Herrschaftsobjekt, eine Bestimmung, auf die auch Dritte Einfluß nehmen können, wird im Wert auch die Zeitdauer künftigen Habens des Erwerbs garantiert, denn die Wertäquivalenz soll ungestört verbleiben. Stets liegt es aber am Herrn des Objekts, ob und unter welchen Bedingungen er über sein Gut verfügt.

Zur Frage der Rechtsbeschreibung durch „Zweckverfügungen“, die hier für Ägypten versucht, sich an die von Hans Julius WOLFF zum griechischen Recht entwickelte Theorie mit weiteren Argumenten anzulehnen, ist abschließend zu bemerken, daß sich bei Rudolf von IHERING – in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – in seinen Betrachtungen zum Recht der Zeit und zu den rechtlichen Entwicklungsstufen und nicht nur in seiner Schrift „der Zweck im Recht“ bereits Ausführungen zu beschreibenden Kriterien vorfinden¹¹⁷. In seiner Kritik am Willensdogma (Endzweck ist das Wollen, Recht als „abgegrenztes Stück Willenssubstanz“¹¹⁸) geht der „Zweck“ des Interessenschutzes voran. In seiner Einleitung zum Kampf ums Recht schreibt er: „Der Begriff des Rechts ist ein praktischer, d.h. ein Zweckbegriff“, und im folgenden: „Das Recht ist kein logischer, sondern ein Kraftbegriff“¹¹⁹ berührt er die Thematik des prozeßrechtlichen Aspekts, wie sie uns zur Erklärung des ägyptischen Terminus „*hep*“ als normativer Inhalt einer Beurkundung nahe kam, und wie sie bei IHERING mit den Dichterworten für Shylock „Ich ford're das Gesetz“ vorgeführt kommentiert wird¹²⁰.

¹¹⁷ Rudolf von IHERING, Der Geist des Rechts, Eine Auswahl aus seinen Schriften, hg. von Fritz BUCHWALD, Schönmeyer-Verlag, Bremen 1965, 251–357.

¹¹⁸ Ebd., S. 74 und ff.

¹¹⁹ R. v. IHERING, Der Kampf ums Recht, Wiss. Buchges., Darmstadt 1974, S. 1 bzw. 2. Zu der langjährigen Fehleinschätzung von IHERINGS Rechtsvorstellung beachte man den Artikel von Werner KRAWIETZ, Der soziologische Begriff des Rechts, in: Rechtshistorisches Journal 7, 1988, 157–177 mit S. 159 nebst Anm. 51, 71 und Anm. 50 zur „Konstanten Rechtswirklichung“ – ägyptisch „Maat“.

¹²⁰ Ebd., S. 58.

ZUSAMMENFASSUNG

In Zif. 1–3 werden die neuen Forschungsansätze antiker Rechtsgeschichte im 20. Jahrhundert angesprochen, welche von der griechischen Papyrologie und Literatur ausgehend für Ägypten, auch für Mesopotamien und Roms Frühzeit vor allem im deutschen Sprachraum zu Reaktionen auf unhistorische romanistisch-pandektistische Dogmen führten; ältere Auffassungen verblieben aber als Leitgedanken für die Stoffsammlung. Die Frage des Selbstverständnisses von Recht, auch Religion, begann neu gestellt zu werden und erfordert neue adäquate Beschreibungen. Sprachliche Voraussetzung ist dabei die Wörtlichkeit, d.h. bei Übersetzung von Texten soll unter Vermeidung von anachronistischen Etiketten die Bildlichkeit oder Schlichtheit der Ausdrücke wiedergegeben werden. Nicht zuletzt ist dies auch eine Aufgabe der Demotistik bei ägyptischen Rechtstexten. Das Sprachliche muß am Anfang stehen, nicht die Theorie eines bereits vorkonstruierten Rechtes mit seinen Fachtermini als Basis für ein Lexikon oder grammatische Regeln.

Die Ausführungen beschränken sich auf demotische ‚Verpachtungsurkunden‘. Dabei ist ‚Verpachtung‘ als wirtschaftlich-sozialer Terminus von Tatsachen adäquat, während das mit ihnen verbundene rechtliche „Geschäft“ ein Forschungsobjekt ist und nicht schon analog späteren Auffassungen vorweg als „Vertrag“ (also zweiseitig, auf gleicher bürgerlicher Ebene, eventuell konsensual oder anders zustande kommend) vorprogrammiert werden sollte, wie dies vielfach und meist ganz unterminologisch geschieht.

Eine jüngste verdienstvolle Zusammenstellung des Materials demotischer Verpachtungsurkunden aus ptolemäischer Zeit von Heinz FELBER konnte (in 4.1) zur Bezifferung der Dokumente mit römischen Zahlen (samt einem Vergleich mit Monddaten der Beurkundungen) herangezogen werden, um zugleich mit den arabisch bezifferten Klauseltypen, für die Ptolemäerzeit zu einer Zusammenschau (in 4.4) des Bestandes zu gelangen. Dazu waren die Klauseln der Urkundenformulare nach Stichworten (4.3) in acht variierenden Typen kurz zu analysieren, nämlich ihren Zwecken gemäß

zu kennzeichnen, etwa als Eröffnungsklausel, im Bewirtschaftungsziel, zwecks Ernteverteilung, Einredeverzichte, Obliegenheiten (d.h. anders als Pflichten), Haftungen (d.h. anders als Schuld), Strafgedinge, ohne dies schon funktional in eine übergeordnete Kategorie einzuspannen, nach welcher erst gesucht werden muß.

Die Übersicht ergibt auch Gruppenzusammenhänge von Klauseln: einen Kernbestand der Klauseln 1–3 und einen weiteren variierenden Bestand, der stets einseitig, überwiegend als Rede des Pächters an einen Adressaten, den verpachtenden Ackerherrn, auf das Anfangsstichwort *shn=k*, „du hast mir verpachtet“, eigentlich „anbefohlen“ Bezug nimmt (in der Diktion ähnlich einer anerkennenden griechischen Homologie). Im Kernbestand dominieren Verpächterinteressen; es werden Wirtschaftsziele und der Zeitrahmen genannt, die meist mit der Anfangshandlung des „Pflügens“ verbunden werden. Der Zugriff des fremden Pächters auf den Acker, sein Erscheinen mit privaten Hilfsmitteln, ist ein regelungsbedürftiges ‚Faktum‘. Klausel 3 regelt die ‚Ernte‘, die Produktverteilung an alle Rangstufen von Ackerherrn, woraus sich ergibt, was dem Pächter verbleibt.

Im weiteren Bestand (Klausel 4–8) wird das Recht prozessual gedacht, also vorbeugend für einen gerichtlichen Konflikt oder für diesen mit Regelungen versehen, überwiegend ebenfalls im Interesse des Verpächters. Ein Bezug auf materiell geltende Gesetznormen ist nicht ersichtlich. In Klausel 5a, in der ein „*hep*“ der Verpachtung als Haftungsgrundlage zur Sprache kommt, ist auf den Text („oben“) verwiesen. Strafgedinge basieren nicht auf Verletzung einer allgemeinen ‚Pflicht‘, sondern auf speziellen Verstößen, deren Tatbestände jeweils ausgeführt werden. Prozeßeinreden sind im voraus abdingbar. Auch der Klage eines Verdrängten oder Geschädigten kann nicht Untätigkeit, nicht Verzicht auf Rechtsverfolgung entgegengehalten werden, wenn ihn die Klausel, „hinter jemandem her“ zu sein, schützt, also zum Klagrecht verhilft.

Die Übersicht zeigt ferner, daß es sich weitgehend um Tempelland-Verpachtungen handelt, d.h. fremde Pächter einer Tempelgemeinschaft gegenübertreten, die traditionell dem „heiligen Land“ zugeordnet ist.

Bei einer von C.J. MARTIN behandelten ungewöhnlichen, relativ frühen ‚Zwiegesprächsurkunde‘ (nach PETSCHOW) Nr. XXII (in 4.6) über Tempelland taucht die Frage der ‚Bilateralität‘ auf. Sie spiegelt offenbar die Situation eines Neuanfangs im ptolemäischen For-

mularwesen mit noch unsicherer Wiederaufnahme von älteren Formularen aus der Saitenzeit mit Verpächterreden und antiquierter Datierung nur nach dem Monat. MARTINS Emendation in der Übersetzung erweist sich als unnötig; der Text ist sinnvoll, so wie er dasteht. Die wechselnde Rede zielt jedoch nicht auf einen Konsensualvertrag. Es geht u.a. um eine Methode, zu beurkunden, daß der Verpächter dem Pächter das zu verwendende Saatgut zu einem bestimmten Zeitpunkt beschafft habe, von dem an dieser dann im Saatgut ein reales Zugriffselement auf den Acker und so den faktischen Pachtbeginn geltend machen kann. Dieser Zeitpunkt ist von dem der Beurkundung zu unterscheiden. Auch wußte der griechische Pächter damals seine Interessen stärker als sonst im ägyptischen Formularwesen durchzusetzen.

Gegenüber den zunächst zersplitterten rechtlichen Neuansätzen (vgl. 16) von SEIDLs ‚notwendiger Entgeltlichkeit‘, HERRMANN (1971), WOLFF, SAN NICOLÓ, BEHREND, die alle von PRINGSHEIMS Entdeckungen im griechischen Recht beeinflußt waren, die aber in der Philologie Ägyptens so gut wie unbekannt blieben, werden in Zif. 5–7, „Übersetzungs- und Beschreibungsprobleme“, die Abweichungen bei Übersetzungen von FELBER und anderen in ihrem Verständnis einer ‚langue juridique‘ abgehandelt. Dieses Verständnis entspricht mehr einem romanistischen Konstruktionsmodell und spielt auch sonst in der Ägyptologie eine Rolle: Obligationen- und Pflichtschema mit Generalisierung tritt an die Stelle der Wertung konkreter Fakten. Methoden und Termini, die im hochzivilisierten Recht der römischen Kaiserzeit entstehen, werden dem Alten Ägypten als selbstverständlich und nur mündlich benutzt unterstellt; dagegen wird dem eingehenderen Vergleich mit dem zeitnäheren griechischen Recht als nicht zur Sache gehörig ausgewichen. Aus der so gewonnenen These folgen sogar neue Grammatikregeln (7.7).

Die Tradition einseitiger Beurkundungen seit dem Alten Reich wirkte sich auch auf die Epoche demotischer Formulare aus und steht im Widerspruch zu manchen Rechtsdeutungen ägyptologischer Übersetzer. Die einseitige Beurkundung ging aus von der Berücksichtigung der Macht- und Herrschaftslage, von tatsächlichen Umständen und den Prinzipien der Ungleichheit in der Gesellschaft (8–9). Vorabsprachen (Zif. 10) sind vor dem Vollzug grundsätzlich nicht bindend, bedurften daher auch vor Behörden ursprünglich eines Eides; die Sichtweise des jemandem „Gehörens“ ist eine andere als die moderne oder römische (10.5).

Der These, daß im Demotischen der *mtw*-Anschluß-Konjunktiv notwendig einen deontischen Sinn habe (und nicht einfach zukunftsgerichtet ist), kann nicht zugestimmt werden (11); ein Können oder Dürfen ist dabei nicht auszuschließen; dies ändert aber die rechtlichen Deutbarkeiten.

Das demotische spätere Landverpachtungsformular ist nicht voll verständlich, ohne den Entwicklungsstand im saitischen Formular der 26. Dynastie beizuziehen, auf das teilweise zurückgegriffen wird (Thema Zif. 11). Auch im saitischen Formular kommt der Kernbereich (Klausel 1–3) zur Geltung, ohne Verbindung mit dem fraglichen Konjunktiv (11.1.1), aber mit Zweckangaben (11.1.4–5), Realbeziehungen (11.1.3; 11.1.4.4; 12) und Anbefehlen durch den hinsichtlich des Gegenstands Ranghöheren (11.1.6).

Für den *mtw*-Konjunktiv bleibt die bisherige Regel richtig, daß er (auch bei Ellipsen) an eine in die Zukunft verweisende Voraussetzung anzuknüpfen pflegt (11.3; 12); aber die Bewertung der Anknüpfung kann nicht auf „Pflicht“-Ausdrücke reduziert werden.

Eine neue rechtliche Betrachtung versucht im folgenden, die Verpachtungsabläufe in drei Stadien zu gliedern: I. Zulassung durch den Herrn (12.1), II. Beurkundung (12.2) und Normierung („*hep*“: Zif. 13.3.1–13.3.4) und III. eine später wohl unerheblich gewordene sakrale Beziehung zu den Oberherrn von Tempelland (14, am Ende).

Dem sind die klassischen römischen (15) und die griechisch-hellenistischen bilateral und unilateral gedeuteten (16) Vertrags- bzw. nur Rechtsbegriffe (16.1–2) vergleichend gegenüberzustellen, wobei in Ägypten die herrschaftliche Abstufung der Tempellandpositionen (16.2.1) und eine „Zergliederung“ des „Geschäfts“ (16.3) ins Auge fallen. Die Beurkundungsart ähnelt dem einseitigen, freilich vorher abzusprechenden Geschäftstyp „Privileg“ mehr als einer „Vertragsform“ (16.3; 17). In den ‚Stadien‘ sind jeweils Zweck- und Realbezüge erkennbar (18.1–3). Nicht nur allein ‚Ermächtigung‘ spielt eine Rolle; im ‚Zweck‘ kann auf das alte herrschaftsrechtliche Denken und auf reale Verbundenheiten zurückgegriffen werden. Mit dieser Nuance gebührt WOLFFS Ausdruck „Zweckverfügung“ hier weiterentwickelt zu einem „Verbund von Zweckverfügungen“ als übergeordnete Kategorie der Geschäftsbezeichnung der Vorzug.

Entwicklungsmäßig steht dieser Rechtszustand im Gegensatz zum klassisch-römischen Recht. In Rom wurde erstmals gegenüber

besonders scharf ausgebildeten herrschaftsrechtlichen Formen im Kampf um die bürgerliche Gleichstellung, wohl auf der Basis der *fides*, das System der Kontrakte und damit ein Obligationenrecht mit klagbarem schlichten Versprechen konzipiert – mit weltweitem Erfolg.